

Erläuternde Bemerkungen zu OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“

Ausgabe: April 2007

I. Allgemeines

In Anlehnung an die Bauproduktenrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte 89/106/EWG), die sechs wesentliche Anforderungen an Bauwerke unterscheidet, wird in der gegenständlichen Richtlinie die wesentliche Anforderung „Brandschutz“ geregelt. Dabei werden folgende Teilaspekte behandelt:

- Maßnahmen zum Erhalt der Tragfähigkeit des Bauwerkes im Brandfall
- Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes
- Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke
- Konzeption der Fluchtwege
- Konzeption der Vorkehrungen für Rettung und Löscharbeiten im Brandfall

In der Richtlinie handelt es sich zumeist um technische Detailanforderungen an Bauwerke wie z.B. konkrete Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen, den Feuerwiderstand von Bauteilen sowie an die Fluchtweglänge.

Im Gegensatz zu anderen Wissensgebieten wie z.B. Standsicherheit, Wärme- und Schallschutz können im Bereich des Brandschutzes aufgrund verschiedenster Voraussetzungen und möglicher Randbedingungen für die Lösung konkreter brandschutztechnischer Probleme in der Regel keine allgemein gültigen Rezepte, die alle in der Praxis auftretenden Fälle abdecken, angegeben werden. Dies ist nur in konkreten Fällen mit festgelegten Voraussetzungen möglich, die in der Richtlinie behandelt werden.

Bei der Abfassung der Richtlinie wurde auch auf Erfahrungen mit bestehenden Regelungen zurückgegriffen, um den Bundesländern die Möglichkeit zu geben – analog einem Grundsatz der Bauproduktenrichtlinie – sich in den Festlegungen der gegenständlichen Richtlinie weitgehend wieder zu finden. Zusätzlich werden in der Richtlinie auch technische Entwicklungen und brandschutztechnische Erfahrungen berücksichtigt.

Die Punkte 2 bis 6 der Richtlinie wurden so konzipiert, dass diese unmittelbar bei Wohn- und Bürogebäuden angewendet werden können. Für andere Nutzungen werden in Abhängigkeit der Nutzungsart bzw. Größenordnung unter Punkt 7 ergänzende bzw. abweichende Bestimmungen angeführt, in den Punkten 8 bis 10 auf andere Richtlinien verwiesen sowie unter Punkt 11 ein Brandschutzkonzept verlangt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Punkt 0: Vorbemerkungen

Aufgrund der europäischen Normung ergibt sich die Notwendigkeit, die neuen europäischen Begriffe und Klassen auch im Bereich des Brandschutzes zu übernehmen. Dabei werden den Klassifizierungen die gemäß anzuwendender europäischer Norm jeweils zutreffenden Brandszenarien gemäß ÖNORM EN 13501-2: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen“ zugrunde gelegt.

In bestimmten Fällen werden in der Richtlinie Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse mit Anforderungen an die Brennbarkeit der Baustoffe verknüpft. Für den in der Richtlinie am häufigsten vorkommenden Fall, nämlich dass Baustoffe der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2 zu entsprechen haben, wird dies bereits in den Vorbemerkungen festgelegt, um den Textfluss zu vereinfachen.

Sofern in der Richtlinie auf ÖNORMEN oder andere Regelwerke verwiesen wird, erfolgt – um gleitende Verweise zu vermeiden - die Angabe des genauen Ausgabedatums. Damit sich bei einer Änderung der zitierten Regelwerke erforderlichenfalls eine Aktualisierung leichter durchführen lässt, werden die zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke in einem eigenen Anhang zusammengefasst.

Der Erarbeitung der Richtlinien wurde grundsätzlich der Begriff des Gebäudes zu Grunde gelegt. Um für sonstige Bauwerke die Bestimmungen der Richtlinien sinngemäß anwenden zu können, wurde auch der allgemeinere Begriff „Bauwerk“ aufgenommen. Ausgenommen vom Anwendungsbereich der Richtlinie werden freistehende Gebäude mit einer Grundfläche von nicht mehr als 15 m².

Für Gebäude mit gemischter Nutzung gelten die Anforderungen hinsichtlich Brandschutz für die einzelnen Nutzungsbereiche als erfüllt, wenn die für die jeweiligen Nutzungen anzuwendenden Bestimmungen der Richtlinien eingehalten werden. Dieser Hinweis ist notwendig geworden, um klarzustellen, dass für Gebäude mit gemischter Nutzung die Bestimmungen der OIB-Richtlinien für die jeweilige Nutzung heranzuziehen sind. Das bedeutet, dass z.B. für Gebäude mit zwei unterirdischen Garagengeschoßen, einer dreigeschoßigen Verkaufsstätte, darüber drei Geschoße Büros und im obersten Geschoß Wohnungen folgende Punkte der OIB-Richtlinien zur Anwendung gelangen können:

- für die beiden unterirdischen Garagengeschoße sind die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“ einzuhalten,
- für die dreigeschoßige Verkaufsstätte sind, sofern die Verkaufsfläche nicht mehr als 3.000 m² beträgt, die Bestimmungen des Punktes 7.4.2 einschließlich Tabelle 4 der OIB-Richtlinie 2 einzuhalten, ansonsten ist gemäß Punkt 7.4.4 der OIB-Richtlinie 2 ein Brandschutzkonzept vorzulegen,
- für die Büros und die Wohnungen gelten die Bestimmungen der Punkte 2 bis 6 der OIB-Richtlinie 2.

Neben der Einhaltung der technischen Detailanforderungen gemäß den Richtlinien kann die Erfüllung der Brandschutzvorschriften im Abweichungsfall auch durch Nachweis eines äquivalenten Schutzniveaus wie bei Anwendung der Richtlinie erfolgen. Dabei muss schlüssig nachgewiesen werden, dass nach dem Stand der Technik bzw. Wissenschaften gleichwertig wie bei Anwendung der Richtlinien

- der Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen durch Brand vorgebeugt sowie
- die Brandausbreitung eingeschränkt wird.

Für den Abweichungsfall können die Schutzziele auch dann als eingehalten betrachtet werden, wenn die den Schutzziele zugrunde liegenden allgemein anerkannten Leistungskriterien wie z.B. Feuerwiderstand von Bauteilen, Temperaturen, Rauchschichtdicken, Gaskonzentrationen nachgewiesen werden. Während für geringfügige Abweichungen der Nachweis der Einhaltung der Schutzziele mittels eines Brandschutzkonzeptes nicht erforderlich ist, bedarf es eines derartigen Konzeptes aber in jenen Fällen, bei denen das Erreichen der Schutzziele nicht mehr zweifelsfrei sichergestellt wird.

Aufgrund der Komplexität von Gebäuden (siehe insbesondere Punkt 11) ist es manchmal erforderlich, zur Erfüllung der brandschutztechnischen Anforderungen jedenfalls ein Brandschutzkonzept vorzulegen. Dieses hat unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des geplanten Projekts jene Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes nachzuweisen, mit deren Hilfe die geforderten Schutzziele erreicht werden sollen. Um eine einheitliche Vorgangsweise zur Erstellung von Brandschutzkonzepten sicherzustellen, sollte hinsichtlich Form und Aufbau die TRVB A 107 (Brandschutzkonzepte) herangezogen werden.

Der Hinweis, dass parallel zu den Bestimmungen dieser Richtlinie gegebenenfalls auch andere landesrechtliche oder bundesrechtliche Vorschriften (z.B. Arbeitsstättenverordnung, Verordnung über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten) zu berücksichtigen sind, soll insbesondere Bauherren, Planverfassern, Fachplanern sowie Sachverständigen von Behörden als Hilfestellung dienen.

Zu Punkt 1: Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen aller OIB-Richtlinien sind in einem eigenen Dokument „Begriffsbestimmungen zu den OIB-Richtlinien“ zusammengefasst. In der Folge werden die wichtigsten für die Richtlinie 2 relevanten Begriffe erläutert.

Die Begriffe Abgasanlage, Verbindungsstücke und Feuerstätten wurden grundsätzlich entsprechend der ÖNORM EN 1443 unter Berücksichtigung der ÖNORM B 8200 formuliert. Eine Feuerungsanlage besteht im Normalfall aus einer Feuerstätte, dem zugehörigen Verbindungsstück sowie der Abgasanlage. Dabei ist die Abgasanlage (ein- oder mehrschalige Konstruktion) mit ihrer Abgasleitung der senkrecht geführte Teil einer Feuerungsanlage, welche sich inner- oder außerhalb eines Bauwerkes befindet und möglichst über Dach geführt wird. In der Abgasleitung werden die bei der Verbrennung entstehenden Verbrennungsprodukte (gasförmige, flüssige oder feste Bestandteile) abgeleitet. Zwischen der Feuerstätte und der Abgasanlage befindet sich das Verbindungsstück, welches ein- oder auch doppelwandig ausgeführt werden kann. Bei doppelwandigen Verbindungsstücken kann zusätzlich der Ringspalt (Zwischenraum) dazu benutzt werden, die benötigte Verbrennungsluft der Feuerstätte zuzuführen.

Für Beherbergungsstätten beginnt der Anwendungsbereich erst für Gebäude bzw. Gebäudeteile, die der Beherbergung von Personen dienen und mehr als 10 Gästebetten aufweisen. Für kleinere Gasthöfe oder Pensionen besteht kein eigenes Regelungsbedürfnis, da bei dieser Größenordnung eine ähnliche Situation wie bei der Wohnnutzung anzunehmen ist.

Der Begriff der Betriebsbauten umfasst alle Bauwerke oder Teile eines Bauwerkes, die der Produktion bzw. Lagerung von Produkten und Gütern dienen. Dabei werden keine Kriterien hinsichtlich Größe bzw. Grundfläche der Betriebsbauten festgelegt. Unmittelbar zugehörige Verwaltungs- und Sozialräume sowie sonstige, betrieblich notwendige Räume werden mit einbezogen. Unter Betriebsbauten werden insbesondere solche verstanden, in denen eine Fertigung von Produkten und Gütern stattfindet und in denen kein erhöhter Kundenverkehr gegeben ist. Zu Betriebsbauten zählen auch Lager ohne regelmäßigen Kundenverkehr. Als Betriebsbauten können auch Bauhöfe, Autobahnmeistereien und Bauwerke mit ähnlicher Nutzung betrachtet werden. Nicht als Betriebsbauten zu betrachten sind jedenfalls Verkaufsstätten, Gastgewerbebetriebe und Bürogebäude.

Der Begriff des Fluchtniveaus wurde insbesondere deshalb eingeführt, da sicherheitstechnisch vor allem die Höhe, in der sich Personen bestimmungsgemäß in Räumen aufhalten können (Fußbodenoberkante), relevant ist und nicht die Höhe eines bestimmten Punktes eines Gebäudeumrisses (z.B. Traufenhöhe). Die Heranziehung des Fluchtniveaus als wichtiges Kriterium für die Einteilung in Gebäudeklassen erfolgt hauptsächlich im Hinblick auf die Erfordernisse der Personenrettung sowie die Möglichkeiten der Brandbekämpfung.

Als Fluchtweg wird jener Gehweg definiert, der den Benutzern eines Bauwerkes im Gefahrenfall ohne fremde Hilfe das Erreichen eines sicheren Ortes des angrenzenden Geländes im Freien ermöglichen soll. Er ist jener Gehweg, der in der Regel beim entferntesten Punkt eines Raumes in einem Gebäude beginnt und an einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien endet. Ein Ort im Freien ist insbesondere dann sicher, wenn das problemlose Verlassen des Bauwerksareals unmittelbar durch direkte Anbindung an ein öffentliches Straßennetz oder zumindest mittelbar über einen Privatweg sichergestellt ist. Ein nur über ein Bauwerk zugänglicher, auch unversperrter, innen liegender Hof kommt demnach als sicherer Ort im Freien in der Regel nicht in Betracht. Unter „Grundsätzlich“ meint man hier, dass in manchen Fällen nicht auszuschließen ist, dass Menschen sich nicht in jedem Fall tatsächlich immer selbst retten können, wie dies etwa bei kranken Personen, Kindern, älteren Menschen oder Personen mit Behinderung denkbar ist.

Durch die neu eingeführte Einteilung der Gebäude in Gebäudeklassen werden gewisse, in der Praxis häufig anzutreffende Gebäudetypen definiert, sodass konkrete Voraussetzungen und Randbedingungen vorliegen und somit eindeutige brandschutztechnische Regelungen festgelegt werden können. Die Kriterien für die Einteilung in Gebäudeklassen umfassen die Anzahl der oberirdischen Geschoße, das Fluchtniveau, die Grundfläche sowie die Anzahl von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten. Gebäude mit Nutzungseinheiten, die eine deutlich kleinere Fläche als übliche Brandabschnitte aufweisen und die gegeneinander durch Wände bzw. Decken mit einer bestimmten Brandschutzqualifikation abgetrennt sind, stellen für die Brandausbreitung und die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr ein geringeres Risiko dar als Gebäude mit flächenmäßig ausgedehnten Nutzungseinheiten. Der mehrfach für die Einstufung eines Gebäudes in eine Gebäudeklasse maßgebende Wert von 400 m² Grundfläche je Wohnung oder je Betriebseinheit stellt auf die üblicherweise von der Feuerwehr noch zu beherrschende Brandfläche ab. Für Gebäude mit einer derartigen zellenartigen Bauweise sind daher geringere Brandschutzanforderungen vertretbar. Durch Kombination der einzelnen Kriterien gelangt man zur Einteilung in fünf Gebäudeklassen.

Die Gebäudeklasse 1 umfasst freistehende Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m bestehend aus einer Wohnung oder einer Betriebseinheit von jeweils nicht mehr als 400 m² Grundfläche. Damit werden vor allem freistehende Einfamilienhäuser erfasst, für die in den meisten Landesbauordnungen bisher Sonderregelungen enthalten sind. Die Nutzung beschränkt sich aber nicht nur auf Wohnzwecke, sondern schließt u. a. auch Büronutzung, büroähnliche, betriebliche und landwirtschaftliche Nutzungen mit ein. Als freistehend im Sinne dieser Richtlinie wird dabei jenes Gebäude angesehen, das an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugänglich ist. Das gekuppelte Doppelhaus mit gemeinsamer Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze könnte somit verwirklicht werden, da beide Gebäude die Kriterien erfüllen können. Unbeschadet von dieser brandschutztechnischen Festlegung bleiben baurechtliche bzw. raumordnungsrechtliche Abstandsbestimmungen der Bundesländer aber unberührt. Die gleichen Gebäude sind in die Gebäudeklasse 2 eingestuft, wenn sie nicht freistehend sind und nicht mehr als fünf Wohnungen bzw. Betriebseinheiten aufweisen. Dieser Gebäudeklasse sind auch jene Reihenhäuser mit mehr als zwei

voneinander getrennten selbständigen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten zuordenbar, bei denen die einzelne Wohnung bzw. Betriebseinheit aber jeweils nur eine Grundfläche von nicht mehr als 400 m² aufweisen darf. In die Gebäudeklasse 3 fallen alle übrigen Gebäude, die zwar hinsichtlich Anzahl der oberirdischen Geschoße und Fluchtniveau die gleichen Voraussetzungen erfüllen, aber mehr als fünf Wohnungen bzw. Betriebseinheiten besitzen bzw. wenn deren Grundfläche mehr als 400 m² beträgt. Bei der Gebäudeklasse 4 erfolgt unter Berücksichtigung der generellen Begrenzung mit nicht mehr als vier oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 11 m eine Unterteilung entsprechend der Zahl der Wohnungen bzw. Betriebseinheiten. In jenen Fällen, in denen mehrere Wohnungen bzw. Betriebseinheiten vorhanden sind, wird eine Begrenzung der Grundfläche jeder einzelnen Nutzungseinheit mit 400 m² festgelegt. Ist dagegen nur eine Wohnung bzw. eine Betriebseinheit gegeben, entfällt diese Flächenbegrenzung. Durch die Gebäudeklasse 4 soll insbesondere die konstruktive Verwendung von Holz für Gebäude mit bis zu vier oberirdischen Geschoßen eröffnet werden, was in verschiedenen Bundesländern bisher noch nicht der Fall ist. Alle sonstigen Gebäude, einschließlich der Gebäude aus vorwiegend unterirdischen Geschoßen fallen in die Gebäudeklasse 5, wobei das Fluchtniveau von 22 m nicht überschritten werden darf.

Zwecks Beseitigung von Unklarheiten hinsichtlich unterschiedlicher Auslegung von Keller-, Erd- und Dachgeschoß werden in dieser Richtlinie ausschließlich die Begriffe „oberirdisches“ und „unterirdisches Geschoß“ verwendet. Daher entspricht das unterste oberirdische Geschoß dem bisher gebräuchlichen Begriff des Erdgeschoßes und das oberste unterirdische Geschoß jenem des ersten Kellergeschoßes. Der bisherige teilweise in Rechtsvorschriften einzelner Bundesländer verwendete Begriff „erster Stock bzw. erstes Obergeschoß“ entspricht nunmehr dem zweiten oberirdischen Geschoß. Außerdem werden Dachgeschoße den oberirdischen Geschoßen begrifflich gleichgestellt. Bei der Ermittlung der Zahl der oberirdischen Geschoßen, die ein wesentliches Kriterium für die Einstufung in die entsprechende Gebäudeklasse darstellt, müssen beispielsweise nicht ausgebaute Dachräume, in denen sich keine Aufenthaltsräume befinden und somit im Brandfall aus solchen Bereichen üblicherweise auch keine Personen zu retten sind, nicht angerechnet werden. Dagegen sind aber oberirdische Geschoße etwa in Schulen oder Beherbergungsstätten bei der Ermittlung der Geschoßzahl ebenso zu berücksichtigen wie beispielsweise Technikgeschoße.

Die Grundfläche umfasst die Brutto-Grundfläche, die den Planern geläufig ist. Deshalb wurde auf einen direkten Verweis auf die ÖNORM B 1800 (Ermittlung von Flächen und Rauminhalten von Bauwerken) verzichtet. Sie umfasst grundsätzlich die Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerkes, wobei im Zusammenhang mit der Einstufung von Gebäuden in Gebäudeklassen die Grundflächen in unterirdischen Geschoßen außer Betracht bleiben. Für Räume in unterirdischen Geschoßen gelten nämlich meistens eigene Regelungen insbesondere hinsichtlich des Brandverhaltens von Baustoffen, der Feuerwiderstandsklasse von Bauteilen, der Größe von Brandabschnitten und der Rauchableitung, die weitgehend von den Kriterien zur Einstufung in eine Gebäudeklasse unabhängig sind.

Der Begriff des Reihenhauses wurde nur unter Berücksichtigung brandschutztechnischer Kriterien festgelegt und umfasst keine raumplanerischen bzw. bauordnungsrechtlichen Belange. Da sich die Definition des Reihenhauses nicht an der Zahl der oberirdischen Geschoße, sondern vor allem an der Grundfläche der jeweiligen Wohnung bzw. Betriebseinheit mit jeweils nicht mehr als 400 m² orientiert, gibt es Reihenhäuser nur in den Gebäudeklassen 2 und 4. Aufgrund der raumplanerischen bzw. bauordnungsrechtlichen Definition von Reihenhäusern in den einzelnen Bundesländern kann einerseits ein Reihenhaus aus mehreren nebeneinander angeordneten Wohnungen auf einem Grundstück bzw. Bauplatz bestehen, wobei die Eckwohnungen sogar bis an die Grundgrenze heranreichen können. Andererseits liegt auch dann ein Reihenhaus vor, wenn sich jede Wohnung auf einer eigenen Liegenschaft befindet, sodass brandschutztechnisch gesehen sogenannte "fiktive Grundgrenzen" entstehen. Für die brandschutztechnische Beurteilung ist es allerdings unerheblich, ob sich das Reihenhaus auf einem Grundstück bzw. Bauplatz befindet oder die einzelnen Wohnungen des Reihenhauses jeweils auf unterschiedlichen Grundstücken bzw. Bauplätzen.

Die Begriffe Trenndecke und Trennwand wurden eingeführt, um die brandschutztechnischen Anforderungen in Abhängigkeit der Gebäudeklassen differenzierter festlegen zu können. Darunter sind insbesondere Decken bzw. Wände zwischen einzelnen Wohnungen, zwischen einzelnen Betriebseinheiten, zwischen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten einerseits und allen anderen Gebäudeteilen andererseits sowie zwischen Treppenhäusern und allen anderen Gebäudeteilen (z.B. Kellerräume, nicht ausgebaute Dachräume) zu verstehen.

Bei Verkaufsstätten, in denen bestimmungsgemäß der Verkauf von Waren stattfindet, handelt es sich hauptsächlich um Betriebe des Einzel- oder Großhandels. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um Einzelgeschäfte oder um Kauf-, Waren- und Möbelhäuser, Super- oder Selbstbedienungsmärkte handelt. Auf die Festlegung einer Mindestverkaufsfläche wurde verzichtet, damit für kleine Geschäfte die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie, nämlich jene der Punkte 2 bis 6 herangezogen werden können. Erst für Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 600 m² werden darüber hinausgehende Anforderungen notwendig (siehe Erläuterungen zu Punkt 7.4).

Zu Punkt 2: Allgemeine Anforderungen und Tragfähigkeit im Brandfall

Einleitend wird zu diesem Punkt grundsätzlich festgehalten, dass bei Verknüpfung von Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen mit Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen dies nur für jenen Teil der Konstruktion gilt, der für das Erreichen der Feuerwiderstandsklasse notwendig ist. Demnach könnte beispielsweise der geforderte Feuerwiderstand bereits durch eine „rohe“ Wand bzw. Decke allein erbracht werden, weshalb zusätzlich angebrachte Bekleidungen bezüglich der Feuerwiderstandsklasse dann keine Anforderungen erfüllen müssen.

Zu Punkt 2.1: Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen)

Für Gebäude der Gebäudeklasse 1 werden gemäß Punkt 2.1.1 lediglich Anforderungen an Baustoffe für die Gebäudehülle (Außenschicht von Fassaden, Dacheindeckung, Dämmschicht bei vorgehängten hinterlüfteten oder belüfteten Fassaden) gestellt, wobei die in der ÖNORM B 3806 gestellten Anforderungen übernommen wurden.

In Punkt 2.1.2 wird für Gebäude ab der Gebäudeklasse 2 festgelegt, dass für Baustoffe grundsätzlich die ÖNORM B 3806 (Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten) maßgebend ist. In dieser Norm wird die gleiche Einteilung der Gebäude in Gebäudeklassen wie in der Richtlinie verwendet. Das Österreichische Normungsinstitut wurde seitens des Österreichischen Institutes für Bautechnik ersucht, die ÖNORM B 3806:2002-05 insbesondere hinsichtlich der bisherigen Einteilung der Gebäude nach der Geschosßzahl anzupassen. Die Überarbeitung in diesem Gremium hatte auch den Vorteil, die Erkenntnisse der Produkthersteller und Prüfstellen, vor allem in Bezug auf die Überleitung der bisherigen nationalen österreichischen Bezeichnungen auf die europäischen Klassen des Brandverhaltens berücksichtigen zu können. Neben den vorher genannten Firmen bzw. Institutionen wirkten auch Mitglieder der Projektgruppe und des OIB sowie Ländervertreter am Entscheidungsprozess mit. Die Vielfalt der in der Baupraxis verwendeten Baustoffe, die neu eingeführten Euroklassen des Brandverhaltens verbunden mit den verschiedenen Gebäudeklassen machen eine differenzierte und präzise Betrachtung des Brandverhaltens von Baustoffen notwendig. Während in den einzelnen bautechnischen Regelungen der Bundesländer bisher nur wenige konkrete Anforderungen enthalten sind, wird in dieser Richtlinie – ausgenommen für die Gebäudeklasse 1 - grundsätzlich auf die ÖNORM B 3806 verwiesen. In dieser Norm sind die Anforderungen beispielsweise für Fassaden, raumseitige Wandbekleidungen und Wandbeläge, Baustoffe im Fußboden- und Deckenbereich, Dächer, luftführende Schächte, Kanäle und Lüftungsleitungen, Gebäudetrennfugen, Geländerfüllungen, Doppel- und Hohraumböden tabellenartig zusammengefasst.

Zu Punkt 2.2: Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse von Bauteilen

Punkt 2.2.1 regelt die grundsätzlichen Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen, die in der Richtlinie zwecks leichter Lesbarkeit anstelle von verbalen Festlegungen in Tabellenform dargestellt werden. Dabei spiegelt Tabelle 1 weitgehend die bisher in den Bundesländern geübte Praxis wider, in Abhängigkeit von der Geschosßanzahl bestimmte Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen festzulegen. Den Anforderungen in der Tabelle 1 vorangestellt ist die generelle Festlegung, dass Bauteile mit der Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten – sofern in der Tabelle keine Ausnahmen vorgesehen sind – aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2 bestehen müssen. Den nunmehr gebäudeklassenabhängigen Anforderungen hinsichtlich Feuerwiderstand von Bauteilen und Brandverhalten von Baustoffen liegt die Sicherheitsphilosophie zugrunde, dass mit steigender Geschosßanzahl, größerer Brandabschnittsfläche, höherer Personenbelegung sowie mit Zunahme der Nutzungsmöglichkeiten auch das Gefährdungspotential generell zunimmt und damit auch der Löscheinsatz durch die Feuerwehr schwieriger wird. Deshalb werden mit steigender Gebäudeklasse zunehmende Anforderungen an die brandschutztechnischen Eigenschaften von Baustoffen bzw. Bauteilen gestellt.

Die festgelegten Anforderungen an Gebäude der Gebäudeklasse 1 beruhen auf der Erkenntnis, dass dem Nachbarschaftsschutz und der Möglichkeit der Brandbekämpfung bei solchen Gebäuden grundsätzlich

ausreichend Rechnung getragen wird. Die Sicherheit der Gebäudebenutzer, welche sich aufgrund der Gebäudeart üblicherweise in wenigen Minuten in Sicherheit bringen können, wird durch eine allfällige Erhöhung der Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile kaum erhöht. Durch die verpflichtende Installation von „Rauchwarnmeldern“ in Wohnungen dürfte nunmehr auch sichergestellt werden, dass Personen infolge der Alarmierung eine frühzeitige Flucht antreten können. Dadurch ist hinsichtlich des Personenschutzes sogar eine Erhöhung des bisher bei Einfamilienhäusern üblichen Sicherheitsstandards zu erwarten. Gemäß Zeile 3.1 der Tabelle 1 könnten somit bei Erfüllung der Voraussetzungen an brandabschnittsbildende Wände an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zwei getrennte und jeweils der Gebäudeklasse 1 zuordenbare Einfamilienhäuser verwirklicht werden. Die beiden Gebäude der Gebäudeklasse 1, die somit ein Doppelhaus ergeben, benötigen jedoch an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze jeweils eine brandabschnittsbildende Wand in der Feuerwiderstandsklasse REI 60 bzw. EI 60.

Aufgrund der Definition von Gebäuden der Gebäudeklassen 3 und 4 insbesondere hinsichtlich Anzahl der Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in Verbindung mit der zulässigen Grundfläche ergeben sich unterschiedliche Risikosituationen. Während in der Gebäudeklasse 3 hinsichtlich Grundfläche sowie Zahl der Wohnungen bzw. Betriebseinheiten keine Begrenzung vorliegt, gibt es für die Gebäudeklasse 4 diesbezügliche Einschränkungen. Ähnlichkeiten bei den Bauteilanforderungen gemäß Tabelle 1 müssen somit unter den genannten Rahmenbedingungen beurteilt werden. In Bezug auf die brandschutztechnischen Anforderungen an Gänge, Treppen und Treppenhäuser im Verlauf von Fluchtwegen ergeben sich dagegen wesentliche Unterschiede (siehe Erläuterungen zu Tabelle 2 unter Punkt 5).

Für Gebäude, die lediglich aufgrund ihrer Hanglage, d.h. in Folge Überschreitung des Fluchtniveaus von 7 m, in eine höhere Gebäudeklasse fallen würden, sieht Fußnote 1 der Tabelle 1 unter gewissen Voraussetzungen Erleichterungen hinsichtlich der Bauteilanforderungen vor. Die österreichischen Feuerwehren verfügen zumindest über Leitern, mit denen ein derartiges Höhenniveau erreicht werden kann. Sofern bei Gebäuden der genannten Gebäudeklassen das Fluchtniveau generell nicht mehr als 11 m beträgt und jeder Aufenthaltsraum zumindest an einer Stelle nicht mehr als 7 m über dem angrenzenden Gelände liegt, ist für Gebäude der Gebäudeklasse 1, die lediglich aufgrund der Hanglage in die Gebäudeklasse 4 fallen würden, eine Einstufung in Gebäudeklasse 2 ausreichend bzw. verbleiben die Gebäude der Gebäudeklassen 2 und 3 in ihrer jeweiligen Gebäudeklasse. Es wird angenommen, dass bei derartigen Hangverhältnissen ein ähnliches Sicherheitsniveau wie in ebener Lage ausreichend ist.

Bei tragenden Bauteilen im obersten Geschoß von Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 wird gemäß Zeile 1.1 der Tabelle 1 in Anlehnung an ähnliche Regelungen im Ausland die Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit im Vergleich zu den sonstigen oberirdischen Geschoßen um eine Klasse herabgesetzt. Dies wird damit begründet, dass bei einem allfälligen Brandereignis die im obersten Geschoß betroffenen Personen frühzeitig in Sicherheit sein müssten und notwendige Löschaktionen durch die Feuerwehr auch von außen durchgeführt werden könnten.

In Gebäuden der Gebäudeklasse 2 sind gemäß Tabelle 1 Punkt 2.4 bzw. Punkt 3.1 in Verbindung mit Fußnote 5 die (Trenn)wände zwischen den Wohnungen in Reihenhäusern, unabhängig davon, ob sich an der Stelle der Trennwände eine Grundgrenze befindet oder nicht, grundsätzlich in der Feuerwiderstandsklasse REI 60/EI 60 ausreichend. Dies deshalb, da davon ausgegangen werden kann, dass (aus schallschutztechnischen Gründen) in der Regel zwei aneinandergrenzende Wände hergestellt werden. In Gebäuden der Gebäudeklasse 4 sind die Erleichterungen für die Trennwände zwischen den einzelnen Wohnungen im Reihnhaus noch zulässig (Ausführung in der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2 nicht erforderlich), an der Grund- bzw. Bauplatzgrenze - also auch an der "fiktiven Grundgrenze" - sind jedoch gemäß Tabelle 1 Punkt 3.1 die brandabschnittsbildenden Wände und Decken in der Feuerwiderstandsklasse REI 90/EI 90 aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2 herzustellen.

Um einen der Praxis entsprechenden brandschutztechnischen Übergang von der Gebäudeklasse 4 auf die Gebäudeklasse 5 zu schaffen, wurde nach eingehender Diskussion in der Fußnote 2 der Tabelle 1 festgelegt, dass für die beiden obersten Geschoße in der Gebäudeklasse 5 die Wände und Decken nur in der Feuerwiderstandsklasse R 60 bzw. REI 60/EI 60 ausgeführt werden müssen, sofern das Gebäude nach Fertigstellung nicht mehr als sechs oberirdische Geschoße aufweist. Diese Ausführung entspricht einerseits vielen Gebäuden in den westlichen Bundesländern, andererseits der seit Jahren gepflogenen Praxis des nachträglichen Dachgeschoßausbaus in Wien.

In Tabelle 1 werden unter Punkt 5 an Balkonplatten von Gebäuden der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit gestellt. Dies aus der Erkenntnis heraus, dass im Brandfall üblicherweise die volle rechnerische Nutzlast nur zu einem geringen Bruchteil vorhanden ist. Weiters ist davon auszugehen, dass bei derartigen Größenordnungen der Gebäude der Feuerwehreinsatz nicht nachteilig beeinflusst wird. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 kann der Löschangriff erschwert sein, weshalb eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten oder eine Ausführung mit Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2 verlangt wird. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 werden sowohl Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit als auch an das Brandverhalten der Baustoffe gestellt.

Durch Punkt 2.2.2 wird unter Berücksichtigung des „Guidance-Papers J“, in dem Übergangsfristen für die Implementierung der Bauprodukte im Anwendungsbereich der Bauproduktenrichtlinie vorgeschlagen werden, für Bauteile die Möglichkeit geschaffen, bis zum 03. Mai 2010 für die in dieser Richtlinie angegebenen Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse auf Basis europäischer Klassifizierungen auch die in der ÖNORM B 3807, Tabelle 1 entsprechenden Brandwiderstandsklassen auf Basis nationaler/österreichischer Bezeichnungen zu verwenden. Damit soll den Produktherstellern ausreichend Zeit gegeben werden, ihre Bauprodukte nach den neuen europäischen Normen prüfen und klassifizieren lassen zu können. Das Datum 3. Mai 2010 entspricht dem Vorschlag des „Guidance-Papers J“, wonach für Bauteile eine 10jährige Übergangsfrist vorgesehen ist (am 3. Mai 2000 erschien die Entscheidung der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung des Feuerwiderstandes von Bauprodukten, Bauwerken und Teilen davon). Liegt für ein Produkt jedoch eine europäische technische Spezifikation vor, gilt dies nur bis zum Ablauf der Koexistenzperiode der Produktnorm. Eine österreichweit einheitliche Vorgangsweise, insbesondere ob das Datum der Einreichung, der Baubewilligung, des Inverkehrbringens des verwendeten Bauproduktes oder des Zeitpunktes der Ausschreibung maßgebend sein wird, ist anzustreben.

Der Nachweis der Feuerwiderstandsklasse eines Bauteils kann erfolgen durch

- Klassifizierungsberichte einer akkreditierten Prüfstelle,
- Berechnung gemäß Eurocodes ÖNORM EN 199x-1-2 und allfälligen Ergänzungsprüfungen (damit sind Nachweise von Leistungskriterien und zugehörigen Feuerwiderstandsprüfungen gemeint, die nicht aus Eurocode-Nachweisen stammen können).

Bis zum 3. Mai 2010 ist der Nachweis der Feuerwiderstandsklasse – sofern nicht dieser Zeitpunkt durch Vorliegen einer europäischen Produktnorm, die die CE-Kennzeichnung vorsieht und deren Ende der Koexistenzperiode vor dem 3. Mai 2010 liegt, verkürzt wird, zusätzlich zu den o.a. Möglichkeiten wie folgt erfüllbar:

- Übersetzung der Anforderung durch die ÖNORM B 3807 und Nachweis der österreichischen Brandwiderstandsklasse durch einen gültigen Prüfbericht,
- Übersetzung der Anforderung durch die ÖNORM B 3807 und Nachweis durch die ÖNORM B 3800-4.

Zu Punkt 3: Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

Zu Punkt 3.1: Brandabschnitt

Punkt 3.1.1 regelt die Größe von Brandabschnitten, wobei das akzeptierte Risiko durch die in der Richtlinie angegebenen Brandabschnittsgrößen festgelegt wird. Dabei wurden die bisher in den Bundesländern teilweise unterschiedlichen Brandabschnittsgrößen - basierend auf eingehenden Diskussionen – derart vereinheitlicht, dass nunmehr für oberirdische Geschoße grundsätzlich 1.200 m² und nur bei Büronutzung 1.600 m² zulässig sind, wobei nicht mehr als 4 Geschoße vertikal zusammengefasst werden dürfen. Die Längsausdehnung der Brandabschnitte wurde mit 60 m begrenzt, wodurch auch Längsbaukörper bei Beibehaltung der zulässigen Brandabschnittsfläche erleichtert werden. Bei unterirdischen Geschoßen liegt – zumal dort die Einsatzverhältnisse für die Feuerwehr im Brandfall ungünstiger sind – die zulässige Brandabschnittsfläche bei 800 m².

Wie aus Brandereignissen bekannt, können beispielsweise umstürzende Lagerungen brandabschnittsbildende Wände derart beschädigen, dass eine Brandübertragung in benachbarte Brandabschnitte erfolgt. Dem soll gemäß Punkt 3.1.2 durch das europäisch genormte Leistungskriterium M – zusätzliche mechanische Festigkeit – begegnet werden.

Gemäß Punkt 3.1.4 wird für Abschlüsse von Öffnungen, Leitungsdurchführungen u.Ä. grundsätzlich dieselbe Feuerwiderstandsdauer wie für den Bauteil selbst verlangt, da deren Kontrolle im Brandfall durch die Feuerwehr kaum möglich ist. Abschlüsse müssen zudem mit Hilfe von Selbstschließeinrichtungen stets geschlossen sein, sofern nicht durch andere Maßnahmen im Brandfall ein Schließen bewirkt wird. Letzteres kann beispielsweise durch Feststelleinrichtungen sichergestellt werden, die im Brandfall unwirksam werden und den Schließvorgang mittels türeigenem Auslösesystem oder durch ein zentrales Brandmeldesystem auslösen. Für Türen und Tore sind nur bis zu einer bestimmten Gesamtfläche Erleichterungen zulässig. Dies vor allem mit Hinblick auf den Umstand, dass Abschlüsse der angegebenen Größenordnungen im Brandfall von der Feuerwehr noch gehalten werden können.

Es wird davon ausgegangen, dass die in den Punkten 3.1.5 bzw. 3.1.6 angegebenen baulichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Brandbekämpfung durch die Feuerwehr eine vertikale bzw. horizontale Brandübertragung über Außenwände weitgehend hintanhaltend können. Für Trennwände bzw. Trenndecken treffen diese Forderungen nur dann zu, wenn diese aufgrund der Größe der Brandabschnitte gemäß Punkt 3.1.1 als brandabschnittsbildende Wände bzw. Decken auszubilden sind.

In den Punkten 3.1.7 und 3.1.8 wird hinsichtlich der Anforderungen an Dachöffnungen und Dachaufbauten insbesondere zwischen trauf- und giebelseitigen brandabschnittsbildenden Wänden unterschieden, da auch unterschiedliche Gefährdungspotentiale vorliegen. Aufgrund der vielen unterschiedlichen Varianten hinsichtlich der baulichen Ausgestaltung in Verbindung mit der Anordnung von wirksamen Maßnahmen wurden keine Patentlösungen angegeben. Bei unterschiedlich hohen geneigten Dachflächen von Brandabschnitten können diese Anforderungen im Einzelfall für die höher liegenden Öffnungen, sofern über diese Öffnungen eine Brandausbreitung nicht zu erwarten ist, gegebenenfalls nicht zutreffen.

Wenn Dachöffnungen und Glasdächer an höhere Gebäude eines anderen Brandabschnittes angrenzen, so wird in Punkt 3.1.9 nur der Abstand festgelegt, innerhalb dessen brandschutztechnische Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung eines Brandüberschlages notwendig sind. Aufgrund der vielen unterschiedlichen Varianten hinsichtlich der baulichen Ausgestaltung in Verbindung mit der Anordnung von wirksamen Maßnahmen wurden keine Patentlösungen angegeben.

Im Punkt 3.1.10 werden bei traufseitig brandabschnittsbildenden Wänden zur wirksamen Einschränkung der Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke im Bereich der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze in einem Abstand von jeweils 2 m von der brandabschnittsbildenden Wand für die Dacheindeckungen ergänzend zu den Bestimmungen der ÖNORM B 3806 erhöhte Anforderungen gestellt.

Zu Punkt 3.2: Öffnungen in Trennwänden und Trenndecken

In diesem Punkt wird festgelegt, dass Öffnungen in Trennwänden bzw. Trenndecken dieselbe Feuerwiderstandsdauer wie der Bauteil selbst aufweisen müssen. Bei Türen werden traditionell in der Regel geringere Anforderungen gestellt. Selbstschließeinrichtungen bei Feuerschutzabschlüssen können durch sogenannte Freilaufschließer ersetzt werden, bei denen der Selbstschließmechanismus erst im Brandfall automatisch aktiviert wird.

Zu Punkt 3.3: Deckenübergreifender Außenwandstreifen

Um die vertikale Brandausbreitung über die Fassade zu begrenzen, wurde erst für Gebäude ab der Gebäudeklasse 5 mit mehr als sechs oberirdischen Geschossen ein deckenübergreifender Außenwandstreifen mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten und aus Baustoffen des Brandverhaltens mindestens A2 gefordert. Bis zur angegebenen Geschossgrenze wird zudem davon ausgegangen, dass die Feuerwehr insbesondere mit entsprechenden Geräten die Brandausbreitung entlang der Fassade einzuschränken vermag. Anstelle des deckenübergreifenden Außenwandstreifens werden auch bauliche bzw. anlagentechnische Alternativen ermöglicht.

Zu Punkt 3.4: Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten

Diese brandschutztechnischen Anforderungen sind zielorientiert formuliert und sollen das Augenmerk der Planer und Ausführenden auf die notwendigen Maßnahmen lenken. Vertikal geführte Schächte und horizontal verlaufende Kanäle bzw. die in ihnen geführten Leitungen dienen hauptsächlich zur Ver- und Entsorgung von Gebäuden, was auch für Lüftungsleitungen gilt. Da derartige haustechnische Installationen zumeist Wände bzw. Decken durchstoßen und im Allgemeinen zwischen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten angeordnet werden, können diese eine Gefahr hinsichtlich der Ausbreitung von Feuer und Rauch in angrenzende Wohnungen bzw. Betriebseinheiten darstellen.

Die Gefahr der Brandentstehung innerhalb von Schächten bzw. Kanälen ergibt sich im Wesentlichen durch energieführende Leitungen bzw. durch Feuer- und Heiarbeiten im Zuge von Reparatur- und Nachinstallationsarbeiten innerhalb des Schachtes bzw. Kanals sowie im Bereich der Schacht- und Kanalwnde. Erfahrungsgem ist dann mit einer raschen Ausbreitung von Feuer und Rauch zu rechnen. Bei einer Brandentstehung auerhalb von Schchten bzw. Kanlen besteht im Wesentlichen die Gefahr einer Brandausbreitung beispielsweise ber Leitungen in den Schacht bzw. Kanal und in weiterer Folge vor allem eine Verrauchung angrenzender Bereiche sowie die Gefahr der Verrauchung angrenzender Bereiche. Deshalb werden auch an die Abschottungsmanahmen grundstzlich dieselben Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsdauer wie an die Wnde bzw. Decken gestellt. Betroffen davon sind sowohl brandabschnittsbildende Bauteile wie Trennbauteile.

Zu Punkt 3.5: Hinterlftete bzw. belftete Fassaden, Doppel- und Vorhangfassaden

Mit diesem Punkt soll generell der erhhten Brand- und Rauchausbreitungsgefahr sowie den allflligen Erschwernissen bei der Brandbekmpfung bzw. beim Einsatz von Rettungsgerten der Feuerwehr in Abhngigkeit der Gebudeklasse verbunden mit der Anzahl der oberirdischen Geschoe Rechnung getragen werden. Derartige Auenwandkonstruktionen mit geschobergreifenden Hohl- oder Luftrumen finden in der Praxis zunehmend Verwendung und bedrfen einer besonderen Risikobetrachtung.

Doppelfassaden wirken sich in brandschutztechnischer Sicht gegenber konventionellen Fassaden vor allem in folgender Hinsicht nachteilig aus:

- „Kanalisation“ von Feuer und Rauch im Zwischenraum und daher schnellere Brandausbreitung ber den Zwischenraum in oberhalb gelegene Geschoe.
- Gefhrdete Personen knnen sich infolge des verrauchten Zwischenraumes fr die Feuerwehr nur schwer bemerkbar machen.
- Fr die Feuerwehr ist ein Lschangriff von auen praktisch nicht durchfhrbar, da eine mechanische Zerstrung der Verkleidung mit Mitteln der Feuerwehr in der Regel nicht mglich ist und eine Zerstrung durch Brandeinwirkung – wenn berhaupt – erst sehr spt eintreten wird.

Auch Vorhangfassaden stellen brandschutztechnisch ein besonderes Risiko dar, wenn keine vorbeugenden Manahmen getroffen werden. Dies betrifft vor allem eine Brandausbreitung ber Anschlussfugen und Hohlrume im Bereich der anschließenden Decke innerhalb der Vorhangfassade.

Da die einzelnen Manahmen aber vielfltig und vom Gebudetyp bzw. der Ausgestaltung der Fassaden abhngig sind, wurde auf detaillierte Anforderungen verzichtet.

Zu Punkt 3.6: Aufzge

Punkt 3.6.1 regelt die erforderlichen Manahmen, um bei Aufzgen, die Brandabschnitte verbinden, eine Brandbertragung zu vermeiden. Aufgrund der unterschiedlichen Ausfhrungen bzw. Manahmen wurde auf konkrete Anforderungen verzichtet, sodass flexible Ausfhrungen (z.B. Anforderungen an die Aufzugsschachttren oder besondere bauliche Manahmen) mglich sind.

Mit der Forderung gem Punkt 3.6.2 soll insbesondere bei Aufzgen, die im Bereich von Fluchtwegen angeordnet sind, der Gefahr einer allflligen Brandausbreitung begegnet werden. Deshalb drfen dort als Aufzugsumwehrungen nur Baustoffe der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2 verwendet werden.

Zu Punkt 3.7: Feuersttten und Verbindungsstcke

Im Punkt 3.7.1 wurden hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen an die Lage von Feuersttten auf bisher bestehende gesetzliche Regelungen, Normen sowie einschlgige technische Richtlinien und Erfahrungen aus Brandereignissen zurckgegriffen.

Bewusst wurden in Punkt 3.7.2 keine konkreten Abstnde von Feuersttten bzw. Verbindungsstcken zu brennbaren Bauteilen festgelegt, zumal sich die Abstnde aus den jeweiligen Aufstellungs- bzw. Montagehinweisen der Hersteller ergeben mssen. Diese brandschutztechnisch notwendigen Abstnde sollen sicherstellen, dass an Bauteilen aus brennbaren Baustoffen in Anhngigkeit der Nennwrmeleistung der Feuersttte keine hheren Temperaturen als 85 Grad Celsius auftreten knnen. Wenn Herstellerangaben fehlen, kann dies bei einem Mindestabstand von 40 cm als erfllt angesehen werden.

kann. Dieser Abstand wird für Feuerstätten beispielsweise auch in der deutschen Muster-Feuerungsverordnung in der Fassung Juni 2005 für den Fall von fehlenden Herstellerangaben genannt.

Zu Punkt 3.8: Abgasanlagen

Entsprechend Punkt 3.8.1 wird eine Rußbrandbeständigkeit der Abgasanlage bei jenen Feuerstätten gefordert, bei denen aufgrund der angeschlossenen Feuerstätten ein Rußbrand nicht ausgeschlossen werden kann. Letzteres trifft erfahrungsgemäß bei mit festen Brennstoffen betriebenen Feuerstätten zu, bei denen beispielsweise zu feuchtes Holz verwendet wird, zu wenig Verbrennungsluft vorhanden ist oder ungeeigneter Brennstoff eingesetzt wird. Bei Gasfeuerstätten sowie bei modernen Ölfeuerstätten mit Gebläsebrennern bzw. mit Brennwerttechnik wird dagegen das Auftreten eines Rußbrandes bei ordnungsgemäßem Betrieb als äußerst gering angesehen, weshalb derartige Feuerstätten beispielhaft angeführt sind. Durch diese zielorientiert formulierte Anforderung soll eine gewisse Annäherung an die deutsche Muster-Feuerungsverordnung in der Fassung vom Juni 2005 angestrebt werden, wenngleich diese die Rußbrandbeständigkeit der Abgasanlage als Anschlussgebot nur bei Feuerstätten mit festen Brennstoffen fordert.

In Punkt 3.8.2 wird festgelegt, dass bei einem außerhalb der Abgasanlage entstandenen Brand keine Übertragung von Feuer und Rauch über die Abgasanlage in andere Wohnungen bzw. Betriebseinheiten stattfinden darf. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass Abgasanlagen in Wänden, oder wenn sie Decken durchstoßen, analog der Funktion der Wand bzw. Decke die Übertragung von Feuer und Rauch in angrenzende Wohnungen bzw. Nutzungseinheiten oder in sonstige Gebäudeteile (z.B. Treppenhaus, nicht ausgebauter Dachräume) mit entsprechend der für den Bauteil geforderten Feuerwiderstandsdauer verhindern müssen.

Gemäß Punkt 3.8.3 hängt der Abstand zu Bauteilen mit brennbaren Baustoffen von der Art der Abgasanlage ab und wird in der Regel aufgrund einer Prüfung z.B. gemäß ÖNORM EN 13216-1 festgestellt. Dadurch erfolgt auch eine Inbezugnahme der europäischen Abstandsregelungen, die etwa Bestandteil von harmonisierten Normen oder europäisch technischer Zulassungen nach der EG-Bauproduktenrichtlinie sein können. Die brandschutztechnisch notwendigen Abstände von Abgasanlagen sollen sicherstellen, dass an Bauteilen aus brennbaren Baustoffen in Abhängigkeit der Nennwärmeleistung der Feuerstätte keine höheren Temperaturen als 85 Grad Celsius und bei Abgasanlagen, in denen Rußbrände möglich sind, keine höheren Temperaturen als 100 Grad Celsius auftreten können. Dies ist insbesondere dann als erfüllt anzusehen, wenn die in den harmonisierten technischen Spezifikationen genannten Abstände eingehalten werden.

Zu Punkt 3.9: Räume mit erhöhter Brandgefahr

In Punkt 3.9.1 wird festgelegt, dass Heiz-, Brennstoff- und Abfallsammelräume jedenfalls als Räume mit erhöhter Brandgefahr gelten, zumal dort das Entstehungs- bzw. Ausbreitungsrisiko eines Brandes erfahrungsgemäß beträchtlich ist.

Im Punkt 3.9.5 wurde die Grenze für die Notwendigkeit eines Heizraumes bei Feuerstätten zunächst unabhängig vom Brennstoff grundsätzlich mit 50 kW festgelegt, um eine Angleichung der bisher in den einzelnen Bundesländern unterschiedlichen Werte zu erzielen. Dabei wurde aufgrund der bisherigen Erfahrungen der in den derzeit gültigen Regelungen enthaltene höchste Grenzwert als vertretbar angesehen. Bei Feuerstätten für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung kann im Gegensatz zu solchen mit flüssigen bzw. gasförmigen Brennstoffen durch Abschaltung der Brennstoffzufuhr der Verbrennungsvorgang nicht sofort unterbrochen werden. Vielmehr besteht die Gefahr eines Rückbrandes in den Vorratsbehälter bzw. Lagerraum, weshalb – unabhängig von der Nennwärmeleistung der Feuerstätte - bereits bei einem Vorratsbehälter von mehr als 1,5 m³ ein eigener Heizraum erforderlich ist.

Im Punkt 3.9.6 werden zunächst die Eckdaten hinsichtlich des Erfordernisses eines eigenen Brennstofflagerraumes für feste Brennstoffe angeführt. Daneben wird aber auch die Möglichkeit eröffnet, bei automatischen Pelletsheizungen eine gemeinsame Lagerung der Behälter bis zu einem beschränkten Lagervolumen im Aufstellungsraum der Feuerstätte vornehmen zu können.

Traditionellerweise wird bei flüssigen Brennstoffen die Lagerung im Aufstellungsraum der Feuerstätte untersagt. Aufgrund bewährter sicherheitstechnischer Einrichtungen bei Feuerstätten mit flüssigen Brennstoffen und den bisherigen Erfahrungen in einigen österreichischen Bundesländern sowie im benachbarten Ausland, in denen eine beschränkte Brennstofflagerung im Aufstellungsraum der Feuerstätte zulässig ist, wird nun gemäß Punkt 3.9.7 eine gemeinsame Unterbringung unter bestimmten Voraussetzungen gestattet.

Zu Punkt 3.10: Erste und erweiterte Löschhilfe

Da die Festlegung von Anforderungen an Bauprodukte (wie z.B. in Tabelle 1) auch in Zusammenhang mit den Möglichkeiten einer Brandbekämpfung zu verstehen ist, waren auch Anforderungen hinsichtlich Mittel der ersten und erweiterten Löschhilfe erforderlich. Derartige Löscheinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sie wirksam und jederzeit betriebsbereit sind. Als Mittel der ersten Löschhilfe werden hauptsächlich tragbare Feuerlöscher eingesetzt, mit denen Löschmaßnahmen vor Eintreffen der Feuerwehr üblicherweise von jedermann durchgeführt werden können. Dabei richten sich Zahl, Art und Anordnung der erforderlichen Mittel der ersten Löschhilfe insbesondere nach Personenbelegung, Bauart, Lage, Ausdehnung und Nutzung der Gebäude. Wenngleich in dieser Richtlinie aufgrund der Vielfalt der Gegebenheiten hinsichtlich der Notwendigkeit von Mitteln der ersten und erweiterten Löschhilfe grundsätzlich nur eine allgemeine Formulierung gewählt wurde, erfolgte für Gebäude der Gebäudeklasse 5 mit mehr als sechs oberirdischen Geschossen dennoch eine Festlegung hinsichtlich der Notwendigkeit von Wandhydranten in jedem Geschoss.

Zu Punkt 3.11: Rauchwarnmelder

Tote und Verletzte bei Bränden innerhalb von Gebäuden sind überwiegend im zivilen Bereich zu beklagen, wofür hauptsächlich die giftigen Bestandteile von Brandrauch und nur selten die unmittelbare Einwirkung von Feuer verantwortlich sind. Bevor ein Brand auf Teile des Gebäudes übergreift, sind – vor allem nachts – die Bewohner längst im Rauch erstickt. Die stromnetzunabhängig arbeitenden Rauchwarnmelder besitzen eine Batterie und zielen grundsätzlich nur darauf ab, die sich in der Wohnung aufhaltenden Personen frühzeitig zu alarmieren und dadurch die Personensicherheit zu erhöhen. Das kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass nur in Aufenthaltsräumen – ausgenommen Küchen - sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, mindestens ein Rauchwarnmelder vorhanden sein muss. Daraus kann abgeleitet werden, dass etwa in Abstell-, Sanitär- und Lagerräumen oder in Heizräumen keine Rauchwarnmelder vorhanden sein müssen. Da die ÖNORM EN 14604 „Rauchwarnmelder“ europäisch festgelegte Geräteanforderungen enthält, sollte diese zur Beurteilung der Qualität herangezogen werden. Da keine konkreten technischen Lösungen genannt werden, sind weitergehende Lösungen wie z.B. Verkabelung der einzelnen Rauchwarnmelder oder Anschluss an das Stromnetz möglich. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich festgehalten, dass es sich bei den Rauchwarnmeldern nicht um eine automatische Brandmeldeanlage handelt. Weiters ist zu erwähnen, dass keine automatische Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle zu installieren ist.

Basierend auf internationalen Untersuchungen kann abgeschätzt werden, dass das Risiko, bei Bränden in Wohnungen ums Leben zu kommen, durch Installation von Rauchmeldern erheblich verringert wird. Nachdem beispielsweise der Einbau von derartigen Meldern in Großbritannien seit dem Jahr 1992 gesetzlich vorgeschrieben ist, werden Brände viel häufiger entdeckt und ist die Zahl der Brandtoten in Wohnungen merklich zurückgegangen. In Norwegen besteht bereits seit 1990 eine gesetzliche Regelung, wonach in jedem Haushalt ein Rauchmelder pro Etage installiert sein muss. In den Niederlanden wurde die gesetzliche Pflicht zum Einbau von Rauchmeldern im Jahre 2002 vorgenommen. In Deutschland wurde in den letzten Jahren die Rauchmelder-Pflicht in Wohnungen in vielen Bundesländern intensiv diskutiert, wobei z.B. Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Hessen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern die entsprechende gesetzliche Bestimmung in ihren Landesbauordnungen inzwischen integriert haben. Hinsichtlich der Verbreitung von Rauchmeldern in privaten Haushalten sind statistische Zahlen vorhanden, wonach in den USA etwa 90 % und in Großbritannien ca. 70 % aller Haushalte zumindest einen Rauchmelder besitzen. In Deutschland und Österreich wird dieser Anteil aber nur auf etwa 5 bis 7 % geschätzt.

Zu Punkt 3.12: Rauchableitung aus unterirdischen Geschossen

Praktische Einsatzerfahrungen der Feuerwehr haben deutlich gemacht, dass vor allem Kellerbrände ohne entsprechende Vorkehrungen für die Rauchableitung ins Freie problematisch sein können. Deshalb benötigen unterirdische Geschosse Wand- und/oder Deckenöffnungen, die sich im Einsatzfall auch mit Mitteln der Feuerwehr öffnen lassen müssen, damit insbesondere mit den mobilen Belüftungsgeräten der Feuerwehr in diesen Räumen ein Luftwechsel herbeigeführt werden kann. Da bei größeren Raumvolumina auch größere Volumenströme zur Erzeugung eines bestimmten Luftwechsels erforderlich sind, orientiert man sich hinsichtlich der Bemessung von notwendigen Öffnungen an der Größe des Brandabschnittes, der in unterirdischen Geschossen gemäß Punkt 3.1.1 maximal 800 m² betragen kann. Bei Flächen von Brandabschnitten von mehr als 200 m² wird eine Öffnungsfläche mit einer geometrischen Fläche von mindestens 0,5 % als ausreichend angesehen. Dazu wird angemerkt, dass – sofern der gesamte Brandabschnitt in verschiedene Räume bzw. Bereiche unterteilt wird - nicht jeder Raum innerhalb des

Brandabschnittes derartige Öffnungen besitzen muss. Bei der geforderten Rauchableitung handelt es sich nicht um Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, sondern um Unterstützungsvorkehrungen für den Feuerwehreinsatz.

Zu Punkt 4: Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke

Im Punkt 4.1 wird die Ausbildung von Außenwänden als brandabschnittsbildende Wände gemäß Tabelle 1 verlangt, sofern ihr Abstand von einer Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze nicht mehr als 2 m beträgt. Damit soll der Gefährdung gegenüberliegender Gebäude im Brandfall und umgekehrt Rechnung getragen werden. Die Gefährdung eines gegenüber liegenden Gebäudes im Brandfall infolge Wärmestrahlung wird vor allem durch den Abstand bestimmt. Bei der Festlegung des Mindestabstandes wurde das Eingreifen der Feuerwehr vorausgesetzt. Das Problem der Brandübertragung durch Funkenflug wird – wie bisher üblich - nicht berücksichtigt, da die erforderlichen größeren Abstände nicht realisiert werden können. Der angegebene Abstand berücksichtigt nicht raumplanerische Belange.

Sofern es sich bei den angrenzenden Grundstücken um Verkehrsflächen im Sinne raumordnungsrechtlicher Bestimmungen, öffentliche Parkanlagen oder Gewässer handelt, ist eine Brandausbreitung nicht zu erwarten. In diesem Fall ist gemäß Punkt 4.2 eine Ausbildung der Außenwand als brandabschnittsbildende Wand nicht erforderlich.

In Punkt 4.3 wird einerseits festgelegt, dass die Wand an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze und in einem Abstand von bis zu 1 m von dieser entfernt, jedenfalls als brandabschnittsbildende Wand gemäß Tabelle 1 auszuführen ist. Andererseits wird eine Unterschreitung des Mindestabstandes ermöglicht, sofern zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen getroffen werden. Dabei ist insbesondere die Energieübertragung durch Wärmestrahlung zu berücksichtigen, was vor allem bei Sichtverbindungen in den Außenwänden zum Tragen kommt. Es können beispielsweise Vordächer in den Mindestabstand hineinragen, wenn diese brandschutztechnisch derart ausgeführt werden, dass eine Brandausbreitung wirksam eingeschränkt werden kann. Außerdem bestünde die Möglichkeit, an den betreffenden Außenwänden Fassadensprinkler anzubringen, die eine Brandausbreitung begrenzen können. In den Außenwänden können Öffnungen eingebaut werden, sofern diese Abschlüsse erhalten, die dieselbe Feuerwiderstandsdauer wie die brandabschnittsbildende Wand aufzuweisen haben, und die - sofern nicht durch andere Maßnahmen ein Schließen im Brandfall bewirkt wird – selbstschließend auszuführen sind.

Sofern auf einem Grundstück bzw. Bauplatz mehrere Gebäude errichtet werden, sind zur wirksamen Einschränkung der Ausbreitung von Feuer auf andere Gebäude grundsätzlich dieselben Maßnahmen zu treffen, wie bei zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze gerichtete Außenwände von Gebäuden. Daher wurde in Punkt 4.6 in Analogie zu Punkt 4.1 ein Mindestabstand von 4 m festgelegt, bei dem keine brandschutztechnischen Anforderungen an die Außenwände erforderlich sind. Rücken diese Gebäude näher zusammen, sind erforderlichenfalls zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen zu treffen, die sinngemäß wie oben (siehe Erläuterungen zu Punkt 4.3) beschrieben, ausgeführt werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass die brandschutztechnische Beurteilung derartiger Gebäudesituationen allenfalls auch unter dem Gesichtspunkt der zulässigen Brandabschnittsfläche erfolgen kann.

Zu Punkt 5: Flucht- und Rettungswege

Zu Punkt 5.1: Fluchtwege

Grundsätzlich wird das Zurücklegen der ersten 40 m Gehweglänge eines Fluchtweges entsprechend den meisten bisherigen Regelungen der Bundesländer und in Übereinstimmung mit der Arbeitsstättenverordnung für Personen als akzeptierbares Risiko angenommen. Es wird nämlich davon ausgegangen, dass bei einem rechtzeitig erkannten Brandereignis diese Wegstrecke unter Berücksichtigung einer normalen Gehgeschwindigkeit noch zu bewältigen ist, bevor die Eigenrettung infolge kritischer Sichtbehinderungen und toxischer Rauchgaskonzentrationen unmöglich wird. Nach Überschreitung dieser Gehweglänge ist es deshalb gemäß Punkt 5.1.1 erforderlich, sich entweder an einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien zu befinden oder zumindest ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe erreicht zu haben. Als Ausgangspunkt für die Berechnung der Gehweglänge wird die ungünstigste Stelle eines Raumes, unabhängig von seiner Nutzung, zugrunde gelegt. Nicht ausgebaute Dachräume bleiben von dieser Regelung deshalb ausgenommen, da dort die Wahrscheinlichkeit eines Brandausbruches bei gleichzeitigem Aufenthalt von Personen äußerst niedrig ist.

Durch Punkt 5.1.1 (a) bzw. (b) wird zum Ausdruck gebracht, dass ein einziger Fluchtweg für Wohnungen bzw. Betriebseinheiten dann als ausreichend erachtet wird, wenn bereits nach 40 m Gehweglänge ein sicherer Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe gemäß Tabelle 2 erreicht wird. Die genauere Festlegung zur Ausgestaltung eines derartigen Treppenhauses bzw. einer solchen Außentreppe ist auf die jeweilige Gebäudeklasse bezogen, wobei davon ausgegangen wird, dass ein derartiger einziger Fluchtweg im Brandfall voraussichtlich ausreichend sicher benutzbar bleibt. Zwecks leichter Lesbarkeit werden die brandschutztechnischen Anforderungen im Verlauf von Fluchtwegen für Gebäude der Gebäudeklassen 2 bis 5 in Tabellenform anstelle von verbalen Festlegungen dargestellt. Bei der Gebäudeklasse 1 mit nur einer Wohnung bzw. einer Betriebseinheit, einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m und einer Grundfläche von nicht mehr als 400 m² wird davon ausgegangen, dass die Gehweglänge von 40 m bis zu einem direkten Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien nicht überschritten wird. Da in diesen Fällen somit Punkt 5.1.1 (a) als erfüllt angesehen werden dürfte, scheint die Gebäudeklasse 1 in der Tabelle nicht auf. Eine ähnliche Situation ist in der Gebäudeklasse 2 auch bei Reihenhäusern sowie bei Gebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen oder zwei Betriebseinheiten mit Büronutzung bzw. büroähnlicher Nutzung gegeben, sodass gemäß Fußnote 1 auch diese vom Geltungsbereich der Tabelle 2 ausgenommen sind.

Zur Tabelle 2 wird weiters grundsätzlich bemerkt, dass - falls der Fluchtweg nur über ein einziges Treppenhaus führt - dieses zumindest während der Fluchtphase analog einem im Brandfall sicheren Ort im Freien rauchfrei gehalten werden muss. Vorübergehend auftretende Rauchschwaden sind auch bei im Freien liegenden Fluchtzielen nicht vollständig zu vermeiden und werden als akzeptierbares Risiko in Kauf genommen. Bei den nicht vom Geltungsbereich der Tabelle 2 ausgenommenen Gebäuden der Gebäudeklasse 2 werden in den Fällen des einzigen Fluchtweges sowohl Anforderungen an den Feuerwiderstand von Türen zu Treppenhäusern gestellt als auch Rauchabzugseinrichtungen für notwendig erachtet.

Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 3 und 4 sind gegebenenfalls mehrere Personen auf längere Fluchtwege angewiesen, weshalb nur kurzzeitig auftretende, sofort wieder verdünnte Rauchschwaden innerhalb des Treppenhauses sicherheitstechnisch akzeptiert werden können. Deshalb werden abgestuft mit steigendem Risiko auch steigende Sicherheitsanforderungen an Türen (Rauchdichtheit) und Rauchabzugseinrichtungen gestellt. Durch die selbstschließenden Türen wird ein nur schwadenhaftes Auftreten von Rauch im Treppenhaus bewirkt. Die erforderliche Verdünnung dieser Rauchschwaden wird durch risikoangepasste Anforderungen an Rauchabzugseinrichtungen berücksichtigt.

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 sind gegebenenfalls mehrere Personen auf noch längere Fluchtwege angewiesen, weshalb ebenfalls nur kurzzeitig auftretende, sofort wieder verdünnte Rauchschwaden innerhalb des Treppenhauses sicherheitstechnisch akzeptiert werden können. Dies kann durch die beiden Varianten „ohne bzw. mit wirksam be- und entlüfteter Schleuse“ erreicht werden. In den Fällen ohne Schleuse haben die ins Treppenhaus mündenden Türen besondere Anforderungen hinsichtlich der Rauchdichtheit zu erfüllen. Gleichzeitig soll durch die in Punkt 7 der Tabelle 2 angeführte mechanische Belüftungsanlage, die grundsätzlich auf demselben Prinzip wie die Rauchverdrängung mittels mobiler Belüftungsgeräte der Feuerwehr beruht, bereits vor dem Eintreffen der Feuerwehr automatisch eine Rauchverdrängung einleiten. Alternativ zur mechanischen Belüftungsanlage ist gemäß Punkt 6 eine automatische Brandmeldeanlage mit interner Alarmierung im Schutzbereich „Einrichtungsschutz“ verbunden mit einer risikoangepassten Rauchabzugseinrichtung zulässig. In den Fällen mit wirksam be- und entlüfteter Schleuse soll das angestrebte Schutzziel insbesondere durch bauliche Brandschutzmaßnahmen erreicht werden, da durch die Schleusenwirkung von Vornherein weniger Rauch ins Treppenhaus eintreten kann.

Zu Punkt 8 der Tabelle 2 wird bemerkt, dass Rauchabzugseinrichtungen in Treppenhäusern sowohl für die Erleichterung der Fluchtmöglichkeit der Gebäudebenutzer als auch zur Ermöglichung bzw. Unterstützung eines Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Die hauptsächliche Gefährdung im Brandfall geht von den Brandprodukten Rauch und Wärme aus, weshalb diese möglichst rasch und wirkungsvoll abzuführen sind. Die Unterstützung des Feuerwehreinsatzes durch Rauchabzugseinrichtungen beruht hauptsächlich darauf, dass an oberster Stelle des Treppenhauses mit Zugängen zu Aufenthaltsräumen eine Öffnung für den Rauchabzug freigegeben wird und die Feuerwehr beim Zugang zum Treppenhaus mittels mobiler Belüftungsgeräte durch Einbringen von Außenluft einen Überdruck erzeugt, der Rauch und Wärme aus dem Treppenhaus verdrängt. Wird Rauch und Wärme nicht ausreichend abgeführt, kann das Treppenhaus wegen eines allfälligen Wärmestaus auch für Feuerwehkräfte unbenutzbar werden. Als Öffnungen an der obersten Stelle des Treppenhauses gelten Öffnungen in der Decke bzw. in den Wänden des höchstgelegenen Geschoßes mit Wohnungen bzw. Betriebseinheiten. Bei den verbleibenden Gebäuden der

Gebäudeklasse 2 sowie bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3 und 4 ist wegen der größeren Wegdistanz vom Zugang zum Treppenhaus bis zur Rauchabzugsöffnung an der obersten Stelle des Treppenhauses eine möglichst unverzügliche Rauchentfernung und Rauchverdünnung durch nachströmende Frischluft erforderlich, weshalb zusätzlich eine automatische Auslösung der Rauchabzugseinrichtungen über rauchempfindliche Elemente gefordert wird. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 ist wegen der vielfach noch größeren Wegdistanz vom Zugang zum Treppenhaus bis zur Rauchabzugsöffnung eine Auslösung über die automatische Brandmeldeanlage gemäß Punkt 6 erforderlich und muss zusätzlich in der Angriffsebene der Feuerwehr eine manuelle Bedienungsmöglichkeit für die Auslöseeinrichtung angeordnet werden. Bei Vorhandensein einer mechanischen Belüftungsanlage kann vorstehende Rauchabzugseinrichtung entfallen.

Punkt 5.1.1 (c) ist zunächst in Verbindung mit Punkt 5.1.2 zu betrachten, wonach für Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in jedem Geschoß mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige Fluchtwege in entgegen gesetzter Richtung zu den Treppenhäusern bzw. Außentritten vorhanden sein müssen. Erfahrungen bei Bränden haben gezeigt, dass Fluchtwege innerhalb von Gebäuden unbenutzbar werden können. Die Anforderungen an derartige Treppenhäuser bzw. Außentritte werden gemäß Tabelle 3 ebenfalls auf die Gebäudeklassen bezogen, allerdings ist das Anforderungsprofil niedriger angesetzt als in den Fällen des einzigen Fluchtweges gemäß Tabelle 2. Dies bezieht sich insbesondere auf die Anforderungen an Türen in Wänden von Treppenhäusern bzw. von Läufen und Podesten sowie an Rauchabzugseinrichtungen. So sind bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 – sofern nicht vom Geltungsbereich der Tabelle ohnehin ausgenommen - wegen der relativ kurzen Fluchtwege und der in der Regel guten Brandbekämpfungs- und Rettungsmöglichkeiten bei einem Feuerwehreinsatz im Außenangriff keine besonderen Rauchabzugseinrichtungen vorgesehen, da die vorhandenen Fenster und Türen in der Regel zur Abfuhr von Rauch und Wärme für den Feuerwehreinsatz ausreichen. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3 kann eine Rauchabzugseinrichtung gemäß Fußnote 4 ebenfalls entfallen, wenn in jedem Geschoß unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem bestimmten freien Mindestquerschnitt angeordnet sind. Der Unterschied hinsichtlich der Rauchabzugseinrichtungen in den Gebäudeklassen 4 und 5 besteht lediglich darin, dass deren Auslösung in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 über ein rauchempfindliches Element zu erfolgen hat.

In Punkt 5.1.3 wird zwecks Sicherstellung von Fluchtmöglichkeiten in zwei unterschiedliche Richtungen der außerhalb der Wohnung gemeinsam zurückzulegende Weg (Stichgang) grundsätzlich auf 15 m begrenzt. Es ist jedoch nicht erforderlich, über den zweiten Fluchtweg innerhalb von 40 m tatsächlicher Gehweglänge ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe zu erreichen, sondern es genügt in einen anderen Brandabschnitt zu gelangen, der aber an ein Treppenhaus angebunden sein muss.

Wenn Treppenhäuser atrien- oder hallenähnlich ausgeführt werden, können gemäß Punkt 5.1.4 von den Anforderungen der Tabelle 2 bzw. Tabelle 3 abweichende bzw. ergänzende Brandschutzmaßnahmen notwendig werden. So können beispielsweise die in den genannten Tabellen festgelegten Anforderungen an Rauchabzugseinrichtungen nicht ohne Weiteres herangezogen werden, zumal in Atrien bzw. Hallen ein wesentlich größeres Raumvolumen als bei üblichen Treppenhäusern vorliegt. Vielfach ist bei derartigen architektonischen Gegebenheiten eine Kombination von baulichen und anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen notwendig.

Im Zusammenhang mit der Fluchtwegführung über ein Treppenhaus kann sich – wenn die Arbeitsstättenverordnung zur Anwendung gelangt - insofern eine Abweichung ergeben, als nach dieser Rechtsvorschrift ein durchgehendes Treppenhaus bei mehr als zwei Geschoßen mit überwiegender Nutzung jedes einzelnen Geschoße als Arbeitsstätte notwendig ist. Entsprechend der OIB-Richtlinie 2 wäre dies dann nicht erforderlich, wenn nach 40 m Gehweglänge von jeder Stelle eines Raumes ein direkter Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien erreicht wird. Gegebenfalls müsste somit seitens des Antragstellers eine Ausnahme von den betreffenden Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung beantragt werden.

Zu Punkt 5.2: Rettungswege

Sofern die Fluchtwege gemäß Punkt 5.1.1 (c) konzipiert werden, kann ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe entsprechend Punkt 5.2.1 auch durch ein fest verlegtes Rettungswegesystem an der Gebäudeaußenwand oder durch einen Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr ersetzt werden. Bei der Anrechnung des Rettungsweges durch Geräte der Feuerwehr muss jedenfalls auf die Verfüg- und Einsetzbarkeit dieser Rettungsgeräte Bedacht genommen werden.

Um einheitliche Auslegungen hinsichtlich der Anrechenbarkeit des Rettungsweges mit Geräten der Feuerwehr zu erreichen, werden in Punkt 5.2.2 konkrete Anforderungen festgelegt. Demnach muss jede Wohnung bzw. Betriebseinheit in jedem Geschoß über die Fassade erreichbar sein und geeignete Gebäudeöffnungen besitzen, über die eine Rettung von Personen durchgeführt werden kann. Um eine objektive Maßzahl ermitteln zu können, wurde als Kriterium die Entfernung des Anfahrtsweges der Feuerwehr bis zum Gebäude anstelle einer konkreten Zeitangabe bis zum Eintreffen der Feuerwehr am Gebäude gewählt. Die Festlegung der Distanz mit höchstens 10 km ergab sich als Kompromiss aus eingehenden Diskussionen und berücksichtigt die auch in ländlichen Gegenden üblichen Entfernungen zu Feuerwehrgerätehäusern.

Zu Punkt 5.3: Gänge, Treppen und Türen im Verlauf von Fluchtwegen außerhalb von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten

Da an die begrenzenden Bauteile von Gängen (Wände und Decken) in Abhängigkeit der Lage und der Gebäudeklasse unterschiedliche Anforderungen gestellt werden, wird in Punkt 5.3.1 auf die Tabelle 1 verwiesen.

Die Feuerwiderstandsklasse der Läufe und Podeste von Treppen außerhalb von Treppenhäusern (siehe Punkt 5.3.2) entspricht jener der tragenden Bauteile in sonstigen oberirdischen Geschoßen.

Die in Punkt 5.3.3 angeführten Regelungen über Türen entsprechen den Bestimmungen der meisten baurechtlichen Regelwerke in den Bundesländern.

Punkt 5.3.4 regelt, dass Gänge – ausgenommen offene Laubengänge - alle 40 m durch Türen der Feuerwiderstandsklasse E 30-C zu unterteilen sind, um im Brandfalle eine etwaige Verrauchung auf eine akzeptierbare Länge zu beschränken.

Da offene Laubengänge als Fluchtwege gelten bzw. als solche im Brandfalle angesehen werden, müssen diese gemäß Punkt 5.3.5 in Bezug auf ihre Feuerwiderstandsfähigkeit grundsätzlich die Anforderungen an tragende Bauteile und Decken der Tabelle 1 erfüllen. Bis einschließlich der Gebäudeklasse 4 ist bei offenen Laubengängen eine Ausführung in Stahl zulässig, sofern Fluchtwege zu zwei verschiedenen Treppen bzw. Treppenhäusern bestehen, wobei die Standfestigkeit des Laubenganges unter Brandeinwirkung sicherzustellen ist.

Die in Punkt 5.3.6 gestellten Anforderungen bzw. Erleichterungen an die auf offene Laubengänge mündenden Türen und Fenster entsprechen der gängigen Praxis.

Zu Punkt 5.4: Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung

Die Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung soll das Schutzziel erfüllen, die Fluchtwege bei Ausfall der Hauptbeleuchtung derart zu beleuchten, dass flüchtende Personen sicher zum vorgesehenen Ausgang bzw. ins Freie gelangen können. Für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 erscheint eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung noch nicht erforderlich, da solche Gebäude im Allgemeinen über keinen Aufzug verfügen und die Benutzer daher ausreichend Kenntnis über den Verlauf der ständig begangenen Fluchtwege entlang von Gängen bzw. Treppenhäusern haben. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sind aufgrund der Bestimmungen der OIB-Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“ Aufzüge erforderlich, weshalb davon auszugehen ist, dass Personen dort zumindest die Treppenhäuser weniger benutzen und mit den örtlichen Gegebenheiten nicht mehr so vertraut sind.

Wie bei den Vorbemerkungen bereits angeführt, kann für Gebäude mit Arbeitsstätten die Arbeitsstättenverordnung zur Anwendung gelangen. Dort sind allerdings andere Kriterien für die Notwendigkeit einer Sicherheitsbeleuchtung bzw. Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung festgelegt.

Zu Punkt 6: Brandbekämpfung

Zu Punkt 6.1: Zugänglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung

Da die Festlegung von Anforderungen an Bauprodukte (wie z.B. in Tabelle 1) auch im Zusammenhang mit den Möglichkeiten einer Brandbekämpfung zu verstehen ist, wurde der Hinweis aufgenommen, dass bei ungenügender Erreichbarkeit eines Gebäudes zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich werden können. Durch die allgemein gehaltene Formulierung können konkrete Situationen in den einzelnen

Bundesländern besser berücksichtigt werden. Für Schutzhütten in Extremelage trifft dies zu, weshalb z.B. eine erhöhte Anzahl von Mitteln der ersten Löschhilfe erforderlich werden kann.

Zu Punkt 6.2: Löschwasserversorgung

Ähnlich der Regelung über die Zugänglichkeit für die Feuerwehr unter Punkt 6.1 wurde auch für Gebäude mit unzureichender Löschwasserversorgung eine allgemeine Formulierung gewählt. Für Schutzhütten in Extremelage kann dies zutreffen, weshalb z.B. eine erhöhte Anzahl von Mitteln der ersten Löschhilfe erforderlich werden kann.

Zu Punkt 7: Besondere Bestimmungen

In den Punkten 2 bis 6 wurden die Anforderungen im Wesentlichen für Gebäude mit Wohn- und/oder Büronutzung festgelegt. Für andere übliche Nutzungen, wie land- und forstwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Schul- und Kindergartengebäude, Beherbergungsstätten und Studentenheime sowie Verkaufsstätten wurden besondere Bestimmungen getroffen. Für diese in Punkt 7 angeführten Gebäudetypen sind daher grundsätzlich die Anforderungen gemäß der Punkte 2 bis 6 zu erfüllen, sofern in Punkt 7 nichts anderes bestimmt wird. In Punkt 7 werden nämlich konkrete zusätzliche bzw. abweichende Forderungen gestellt. Durch diese Vorgangsweise soll sichergestellt werden, dass für die angeführten Gebäudetypen gebrauchstaugliche und allgemein gültige Regelungen gelten.

Zu Punkt 7.1: Land- und forstwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude

Um die dzt. übliche Praxis zu berücksichtigen, können – wie im Punkt 7.1.1 festgehalten - Gebäude oder Gebäudeteile, die mittels brandabschnittsbildender Wände bzw. Decken getrennt sind, jeweils gesondert betrachtet werden. Dadurch ist es möglich, dass z.B. der Wohntrakt nur in die Gebäudeklasse 1, während der angrenzende Wirtschaftstrakt in die Gebäudeklasse 3 fällt.

Entsprechend Punkt 7.1.2 wurde die klassische Brandabschnittsbildung zwischen Wohn- und Wirtschaftstrakt beibehalten. Bedingt durch die Anhäufung leichtbrennbarer Stoffe bzw. Ernteerzeugnisse, vorhandene potentielle Zündquellen sowie zumeist große Raumvolumina ist – wie Brandfälle in landwirtschaftlich genutzten Gebäudebereichen immer wieder zeigen – mit einer raschen Brandausbreitungsgeschwindigkeit zu rechnen, wodurch sich auch für die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr ungünstige Voraussetzungen ergeben können.

Die Forderung unter Punkt 7.1.3 zielt darauf ab, Stallungen von Tieren gegen darüber liegende Gebäudeteile zu schützen, um die möglicherweise im Brandfall notwendige Tierevakuierung durchführen zu können.

Eine brandschutztechnische Trennung gegenüber angrenzenden Gebäudeteilen des Wirtschaftstraktes wird gemäß Punkt 7.1.4 für Werkstätten sowie Einstellräume für kraftstoffbetriebene Fahrzeuge bzw. Maschinen gefordert, um das Risiko einer Brandausbreitung einzuschränken. Die geforderte Feuerwiderstandsklasse REI 90/EI 90 muss aber nur bei den trennenden Wänden bzw. Decken, nicht aber innerhalb der Werkstätten bzw. Einstellräume erreicht werden.

Landwirtschaftliche Gebäude sind zwar grundsätzlich in die jeweilige Gebäudeklasse einzuordnen, wobei ein Abweichen von den daraus resultierenden Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse von tragenden Bauteilen gemäß Punkt 7.1.5 durchaus möglich ist. Außerdem wird die Möglichkeit eröffnet, von der zulässigen Größe eines Brandabschnittes, der auch bei landwirtschaftlicher Nutzung durch eine Fläche von 1.200 m² begrenzt wäre, abzuweichen. Damit kann den unterschiedlichen Größen und Strukturen von landwirtschaftlichen Betrieben Rechnung getragen werden. Es besteht dabei die Möglichkeit, die OIB-Richtlinie 2.1 Brandschutz bei Betriebsbauten“ sinngemäß anzuwenden.

Im Punkt 7.1.6 wird angeführt, dass eine Brandübertragung von Wirtschaftsgebäuden auf Nachbarobjekte nicht nur durch Außenwandbauteile mit entsprechender Feuerwiderstandsfähigkeit, sondern auch durch Schutzabstände weitgehend verhindert werden kann. Bei der Beurteilung von Schutzabständen ist auch die Möglichkeit des wirksamen Feuerwehreinsatzes zu berücksichtigen. Der abweichend von Punkt 4.1 und 4.3 geforderte Mindestabstand zu Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen im Ausmaß von 6/10 der Höhe der zugekehrten Außenwand, mindestens jedoch 3 m, entspricht den vielfach üblichen Werten. Sollte im Einzelfall aufgrund der örtlichen Verhältnisse und der Infrastruktur für die Brandbekämpfung eine ausreichend rascher Löscheinsatz nicht ohne Weiteres vorausgesetzt werden, so können – insbesondere

bei Wirtschaftsgebäuden mit der Lagerung von brennbaren Erntegütern – auch größere Abstände erforderlich werden.

Zu Punkt 7 2: Schul- und Kindergartengebäude sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung

Bei Schul- und Kindergartengebäuden sowie anderen Gebäuden mit vergleichbarer Nutzung (z.B. Horte, Tagesheime) – die nach dieser Richtlinie als eine Betriebseinheit anzusehen sind - tritt aufgrund der größeren Personenbelegung im Vergleich zu Wohn- oder Büronutzung sowie wegen der Nutzungsvielfalt (z.B. Klassen- und Büroräume, Physik- und Chemiesäle, Werkstätten) ein erhöhtes Risiko im Brandfall auch schon in der Gebäudeklasse 1 und 2 auf. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass Kinder in ihrem Urteilsvermögen bei der Gefahrenereinschätzung noch nicht voll entwickelt sind und Jugendliche im Allgemeinen zu einer höheren Risikobereitschaft tendieren, was zu Fehlverhalten im Brandfall führen kann. Es wurde deshalb unter Punkt 7.2.1 festgelegt, dass auch in kleineren Schulen oder Kindergärten (Gebäudeklasse 1 und 2) jedenfalls die Anforderungen für die Gebäudeklasse 3 erfüllen müssen. Ausgenommen davon sind lediglich Gebäude mit nur einem oberirdischen Geschoß.

Die Fluchtwege werden gemäß Punkt 7.2.3 grundsätzlich gleich behandelt wie in Wohn- oder Bürogebäuden. Aufgrund der möglichen Konfiguration der Schul- und Kindergartengebäude sowie anderen Gebäuden mit vergleichbarer Nutzung darf der zweite Fluchtweg aber weder durch einen Rettungsweg gemäß Punkt 5.2 ersetzt werden, noch darf ein einziger Fluchtweg über ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe gemäß Tabelle 2 zur Ausführung gelangen. Die grundsätzliche Notwendigkeit nach einem zweiten baulichen Fluchtweg wird damit begründet, dass in Schulen und Kindergärten im Gefahrenfall eine größere Anzahl von Personen (Kinder, Jugendliche und Lehrkräfte) in Sicherheit gebracht werden muss. Bei kleineren Schul- und Kindergartengebäuden trifft das Erfordernis des zweiten Fluchtweges dann nicht zu, wenn innerhalb von 40 m Gehweglänge vom entferntesten Punkt eines Unterrichtsraumes ein sicherer Ort des angrenzenden Geländes im Freien erreicht wird.

Besonderes Augenmerk wurde – wie in Punkt 7.2.2 bzw. 7.2.4 angeführt - auf jene Räume einer Schule gelegt (z.B. Garderoben, Werkräume, Chemie- und Physikräume), in denen ein Brand ein größeres Risiko für Schüler und Lehrer darstellen kann und zudem eine Beeinträchtigung von Fluchtwegen zu erwarten wäre.

Gemäß Punkt 7.2.5 wurde die größtmögliche Brandabschnittsfläche - ohne zusätzliche Brandschutzmaßnahmen mit 1.600 m² festgelegt - als vertretbar angesehen. Hinsichtlich der Brandabschnittsfläche wird demnach eine Gleichbehandlung wie für die Büronutzung unter Punkt 3.1.1 vorgenommen.

Feuerstätten in Schulen müssen – wie unter Punkt 7.2.6 festgelegt - unabhängig von ihrer Nennwärmeleistung in einem eigenen Heizraum untergebracht werden, da sonst die Gefahr von Manipulationen an der Feuerungsanlage durch Schüler besteht.

Bei Schulen, Kindergärten und anderen Gebäuden mit vergleichbarer Nutzung mit einer Brutto-Grundfläche von nicht mehr als 3.200 m² wird gemäß Punkt 7.2.7 eine Fluchtwegs-Orientierungsbeleuchtung als ausreichend angesehen. Bei Brandereignissen ist mit dem Ausfall der Raumbeleuchtung zu rechnen, weshalb für die Selbstrettung von Personen auch bei Gebäuden dieser Größenordnung zumindest der Verlauf der Fluchtwege erkennbar sein muss. Bei einer Brutto-Grundfläche von mehr als 3.200 m² verbunden mit einer gleichzeitig anwesenden größeren Anzahl von Personen wird dagegen eine Sicherheitsbeleuchtung für erforderlich erachtet. Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen der Elektrotechnikverordnung 2002-ETV 2002 BGBl. II Nr. 222/2002 in der Fassung BGBl. II Nr. 33/2006 hingewiesen, in der hinsichtlich Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen auf die ÖVE/ÖNORM E 8002-1 und -9 verwiesen wird.

Gemäß Punkt 7.2.9 werden nur in Kindergartengebäuden sowie in anderen Gebäuden mit vergleichbarer Nutzung (z.B. Tagesheime, Horte) Rauchwarnmelder gefordert, da dort aufgrund eines möglichen Schlafrisikos und der schwierigeren Lenkbarkeit von Kleinkindern bzw. Kindern im Vorschulalter die Flucht einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen kann, sodass eine möglichst frühzeitige Brandentdeckung mit Einleitung der Flucht erforderlich ist.

Zu Punkt 7.3: Beherbergungsstätten, Studentenheime und andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung

Bei Beherbergungsstätten – die nach dieser Richtlinie als eine Betriebseinheit anzusehen sind - tritt aufgrund der größeren Personenbelegung im Vergleich zu Wohn- oder Büronutzung sowie wegen der Nutzungsvielfalt (z.B. Sauna, Küche) ein erhöhtes Risiko im Brandfall auch schon in der Gebäudeklasse 1 und 2 auf. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Gästen hauptsächlich um Personen handelt, welche in einer für sie ungewohnten Umgebung zudem noch nächtigen. Es wurde daher unter Punkt 7.3.1 festgelegt, dass auch in kleineren Beherbergungsstätten (Gebäudeklasse 1 und 2) – ausgenommen Gebäude mit nur einem oberirdischen Geschoß - jedenfalls die Anforderungen für die Gebäudeklasse 3 erfüllt werden müssen.

Da eine Beherbergungsstätte als eine Betriebseinheit betrachtet wird, müssen Bauteile zwischen Bereichen unterschiedlicher Nutzung (z.B. Bettentrakt, Küche, Lagerräume) als Trennwände bzw. Trenndecken gemäß Tabelle 1 ausgebildet werden. Zusammen mit der Forderung nach Ausführung der Wände zwischen Gängen und Gästezimmern in der Feuerwiderstandsklasse mindestens REI 30 bzw. EI 30 soll dadurch vor allem verhindert werden, dass Fluchtwege zumindest in der Anfangsphase eines Brandes nachteilig beeinflusst werden. Um die bisher insbesondere in ländlichen Touristikgebieten üblichen Holzbalkone für Beherbergungsstätten in Gebäuden mit nicht mehr als sechs oberirdischen Geschoßen weiterhin zu ermöglichen, wurde eine diesbezügliche Regelung unter Punkt 7.3.2 aufgenommen.

Die Fluchtwege werden grundsätzlich gleich behandelt wie in Wohn- oder Bürogebäuden. Ein einziger Fluchtweg über ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe gemäß Tabelle 2 ist entsprechend Punkt 7.3.3 allerdings nur für Beherbergungsstätten mit nicht mehr als 100 Gästebetten zulässig, sofern die Wände zwischen Gästezimmern und Gängen der Feuerwiderstandsklasse REI 30 bzw. EI 30 und die Türen zwischen Gästezimmern bzw. sonstigen Räumen und den Gängen der Feuerwiderstandsklasse EI₂ 30-C entsprechen. Diese Einschränkung bezogen auf die Zahl der Gästebetten bzw. die geforderten Feuerwiderstandsklassen ist deshalb erforderlich, da insbesondere aufgrund der gegenüber Wohngebäuden größeren Personendichte und der Ortsunkundigkeit der Gäste und dem daraus resultierenden höheren Gefährdungspotential sowie den dadurch erschwerten Einsatzbedingungen der Feuerwehr Rechnung zu tragen ist.

Ein Rettungsweg durch Rettungsgeräte der Feuerwehr als Ersatz für den zweiten Fluchtweg ist entsprechend Punkt 7.3.4 nur möglich, sofern in der gesamten Beherbergungsstätte eine automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle vorhanden ist und zudem die Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der Gästebetten eingehalten werden. Die Rettungsgeräte der Feuerwehr können nur bei rechtzeitiger Ankunft der Feuerwehr erfolgreich eingesetzt werden. Dagegen ist ein fest verlegtes Rettungswegesystem an der Gebäudeaußenwand ohne Einschränkungen bzw. Zusatzforderungen verwirklichtbar.

Bei den Anforderungen an Boden-, Wand- und Deckenbeläge in Aufenthaltsräumen wurden unter Punkt 7.3.5 auch die bisher in Beherbergungsstätten vielfach verwendeten Hölzer bzw. Holzwerkstoffe berücksichtigt.

Feuerstätten in Beherbergungsstätten müssen – wie unter Punkt 7.3.6 festgelegt - unabhängig von ihrer Nennwärmeleistung in einem eigenen Heizraum untergebracht werden, da sonst die Gefahr von Manipulationen an der Feuerungsanlage durch unbefugte Personen besteht.

Bei Beherbergungsstätten mit nicht mehr als 60 Gästebetten wird gemäß Punkt 7.3.7 eine Fluchtwegs-Orientierungsbeleuchtung als ausreichend angesehen. Bei Brandereignissen ist mit dem Ausfall der Raumbeleuchtung zu rechnen, weshalb für die Selbstrettung von Personen auch bei Gebäuden dieser Größenordnung zumindest der Verlauf der Fluchtwege erkennbar sein muss. Bei mehr als 60 Gästebetten wird eine Sicherheitsbeleuchtung für erforderlich erachtet. Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen der Elektrotechnikverordnung 2002-ETV 2002 BGBl. II Nr. 222/2002 in der Fassung BGBl. II Nr. 33/2006 hingewiesen, in der hinsichtlich Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen auf die ÖVE/ÖNORM E 8002-1 und -5 verwiesen wird.

Unter Punkt 7.3.8 wurde hinsichtlich einer Brandfrüherkennung eine Einstufung der Beherbergungsstätten in Abhängigkeit von der Zahl der Gästebetten vorgenommen, um einerseits dem unterschiedlichen Risiko aufgrund der jeweiligen Personenanzahl gerecht zu werden und andererseits die bereits bisher in den meisten Bundesländern geübte Praxis beibehalten zu können. Bei Beherbergungsstätten mit nicht mehr als

30 Gästebetten wurde das Anforderungsprofil der Rauchwarnmelder gegenüber der Wohnnutzung um den Anschluss an die Stromversorgung erweitert. Bei Beherbergungsstätten mit mehr als 30 Gästebetten muss eine automatische Brandmeldeanlage mit interner Alarmierung vorhanden sein, die einen höheren Sicherheitsstandard als Rauchwarnmelder liefert. Brandmeldeanlagen in Beherbergungsstätten mit mehr als 100 Gästebetten müssen zudem eine direkte Alarmierung der Feuerwehr herbeiführen.

Gemäß Punkt 7.3.10 werden für Schutzhütten in Extremlage insofern Erleichterungen gewährt, als Schutzhütten in die zutreffende Gebäudeklasse eingestuft werden können. Daher fallen Schutzhütten mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen sowie einer Grundfläche von nicht mehr als 400 m² in die Gebäudeklasse 1. Außerdem wird bei Schutzhütten mit mehr als 100 Gästebetten auf eine Alarmweiterleitung verzichtet, da aufgrund der langen Anmarschwege der Feuerwehr die Wirkung der frühzeitigen Alarmierung im Hinblick auf ein rasches Eintreffen der Feuerwehr wieder aufgehoben wird.

Zu Punkt 7.4: Verkaufsstätten

Für eingeschobige freistehende Verkaufsstätten soll es - vor allem der bisherigen Praxis entsprechend - gewisse Erleichterungen geben. So ist es gemäß Punkt 7.4.1 möglich, dass die Tragkonstruktion entweder in der Feuerwiderstandsklasse R 30 oder nur aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2 ausgeführt wird. Dies ist deshalb möglich, da bei freistehenden Verkaufsstätten nur Fluchtwege in einer Ebene vorhanden sind, sodass Personen - ohne ein Treppenhaus benützen zu müssen - rasch einen sicheren Ort im Freien erreichen, ausreichende Fensterflächen bzw. Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen zur thermischen Entlastung der Tragkonstruktion gegeben sind und ein Löschangriff durch die Feuerwehr als eher unproblematisch angesehen wird.

In Punkt 7.4.2 werden Anforderungen nur für Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 600 m² und nicht mehr als 3.000 m² oder für Verkaufsstätten mit nicht mehr als drei in offener Verbindung stehenden Geschoßen formuliert. Dies deshalb, da damit einerseits Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 600 m² (z.B. kleinere Einzelhandelsgeschäfte) unter den Anwendungsbereich der Punkte 2 bis 6 fallen und andererseits diese Typen von Verkaufsstätten in der Praxis sehr häufig vorkommen. Für derartige Größenordnungen können noch allgemein gültige Regelungen aufgestellt werden. Die traditionelle Brandabschnittsbildung zu Räumen, die nicht zur Verkaufsstätte gehören, wird gemäß Punkt 7.4.2 (a) beibehalten. Unter Punkt 7.4.2 (b) wird festgehalten, dass die Anforderungen der Tabelle 4 gelten. Diese tabellarische Darstellungsform wurde zwecks leichter Lesbarkeit gewählt. Dabei erfolgt die Unterteilung nach der Größe der Brandabschnittsflächen einerseits nach dem Prinzip eines Vielfachen der Mindestanwendungsgröße von 600 m² und andererseits nach den in der Praxis üblicherweise vorkommenden Größen. Hinsichtlich der erforderlichen brandschutztechnischen Einrichtungen wurden grundsätzlich die Bestimmungen der TRVB N 138 „Verkaufsstätten – baulicher Brandschutz“ herangezogen, jedoch den in der Praxis durchgesetzten Gegebenheiten, insbesondere bei der Brandabschnittsfläche zwischen 1.800 und 3.000 m², angepasst. Die Anforderungen an Decken zwischen den Geschoßen innerhalb der Verkaufsstätte sind in Abhängigkeit der Verkaufsbrandabschnittsfläche und der Anzahl der in offener Verbindung stehenden Geschoße festgelegt. Mit zunehmender Brandabschnittsfläche und Geschoßzahl wird die frühzeitige Alarmierung bzw. das Einsetzen von selbsttätigen Löschmaßnahmen für erforderlich erachtet. Die Fluchtwege werden gemäß Punkt 7.4.2 (c) grundsätzlich gleich behandelt wie in Wohn- oder Bürogebäuden. Aufgrund der möglichen Konfiguration der Verkaufsstätten darf der zweite Fluchtweg weder durch einen Rettungsweg gemäß Punkt 5.2 ersetzt werden, noch darf ein einziger Fluchtweg über ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe gemäß Tabelle 2 zur Ausführung gelangen. Dies wurde deshalb nicht zugelassen, da insbesondere einerseits aufgrund der zu erwartenden erhöhten Personenanzahl und der Ausgestaltung der Fassade (schwere Zugänglichkeit infolge „Schaufenstern“ bzw. durchgehender Glasfassaden ohne eine ausreichende Anzahl von offenbaren Fenstern) mit den üblichen Rettungsgeräten der Feuerwehr eine rasche Bergung kaum möglich ist und andererseits aufgrund der in der Regel unübersichtlichen Raumgestaltung (hohe Stellagen, von der Decke herabhängende Dekoration) die Fluchtmöglichkeit zu nur einem Treppenhaus im Brandfall eine nicht zumutbare Gefährdung darstellen würde. Bei Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 2.000 m² wird gemäß Punkt 7.4.2 (d) eine Fluchtwegs-Orientierungsbeleuchtung als ausreichend angesehen. Bei einer Verkaufsfläche von mehr als 2.000 m² wird eine Sicherheitsbeleuchtung für erforderlich erachtet. Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen der Elektrotechnikverordnung 2002-ETV 2002 BGBl. II Nr. 222/2002 in der Fassung BGBl. II Nr. 33/2006 hingewiesen, in der hinsichtlich Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen auf die ÖVE/ÖNORM E 8002-1 und -3 verwiesen wird.

Bis zu einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 1.800 m² kann davon ausgegangen werden, dass mit der gemäß Punkt 6.2 geforderten Löschwasserversorgung das Auslangen gefunden werden kann. Für größere

Verkaufsstätten ist hingegen gemäß Punkt 7.4.3 die erforderliche Löschwasserversorgung im Einvernehmen mit der Feuerwehr unter Berücksichtigung der Brandlasten sowie der technischen Brandschutzeinrichtungen festzulegen.

In Punkt 7.4.4 wird festgehalten, dass für Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 3.000 m² oder Verkaufsstätten mit mehr als drei in offener Verbindung stehenden Geschoßen ein Brandschutzkonzept vorzulegen ist. Für diese Verkaufsstätten können aufgrund ihrer vielfältigen Kombinationen zwischen Fläche und Anzahl der in offener Verbindung stehenden Geschoße keine allgemein gültigen Regelungen mehr aufgestellt werden. In diesem Fall ist jedes Bauvorhaben gesondert zu betrachten.

Zu Punkt 8: Betriebsbauten

Da Betriebsbauten unabhängig von deren Größe in der Regel gesondert betrachtet werden können, sind die Anforderungen in der OIB-Richtlinie 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“ zusammengefasst, die grundsätzlich als eigenständiges Regelwerk zur Anwendung kommen kann. Es ist allerdings zu beachten, dass zusätzlich auch einige Bestimmungen der Richtlinie 2 relevant sein können (z.B. Punkt 2.2.2 Übergangsbestimmungen für Bauteile, Punkt 3.4 Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten; Punkt 3.6 Aufzüge, Punkt 3.7 Feuerstätten und Verbindungsstücke, Punkt 3.8 Abgasanlagen, Punkt 3.9 Räume mit erhöhter Brandgefahr).

Zu Punkt 9: Garagen, überdachte Stellplätze und Parkdecks

Da Garagen, überdachte Stellplätze und Parkdecks unabhängig von deren Größe in der Regel gesondert betrachtet werden – in den meisten Ländern gibt es eigene Garagenvorschriften – werden die Anforderungen für alle Typen in der OIB-Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“ zusammengefasst. Es ist zu beachten, dass gegebenenfalls zusätzlich auch einige Bestimmungen der Richtlinie 2 relevant sein können (z.B. Punkt 2.2.2 Übergangsbestimmungen für Bauteile, Punkt 3.4 Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten; Punkt 3.9 Räume mit erhöhter Brandgefahr, Tabellen 2 bzw. 3 Anforderungen an Treppenhäuser bzw. Außentreppe im Verlauf von Fluchtwegen).

Zu Punkt 10: Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m

In diesem Punkt wird auf die vom Österreichischen Normungsinstitut herausgegebene ON-Regel ONR 22000:2007-03 („Gebäude mit besonderen brandschutztechnischen Anforderungen (Hochhäusern)“) hingewiesen. Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m stellen in der Regel Gebäude mit komplexen brandschutztechnischen Anforderungen dar. Um die OIB-Richtlinie 2 nicht ausführlich gestalten zu müssen, werden darin keine detaillierten Anforderungen an solche Gebäude gestellt. Die Erarbeitung der ONR 22000:2004-12 („Brandschutz in Hochhäusern“) erfolgte in Absprache mit der Projektgruppe und den Ländervertretern. Im Zuge des Einspruchsverfahrens - die ONR 22000:2004-12 wurde, obwohl es nach den Geschäftsbedingungen nicht erforderlich gewesen wäre, zum öffentlichen Einspruch aufgelegt - wurde seitens des OIB unter Federführung der Projektgruppe einschließlich der Ländervertreter eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, deren wesentlicher Inhalt war, dass für Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m und mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m differenzierte Anforderungen gestellt wurden. Diese im ausgesandten Entwurf nicht enthaltene Unterteilung war notwendig geworden, um insbesondere für Gebäude mit einem Fluchtniveau zwischen 22 und 32 m (darunter fallen in den Landeshauptstädten sehr viele Gebäude) keine übertriebenen brandschutztechnischen Forderungen zu stellen. Dieser Stellungnahme bzw. Einwänden ist das ON nachgekommen, sodass mit der ONR 22000:2004-12 ein auch von den Ländervertretern akzeptiertes Regelwerk vorlag.

Infolge der notwendig gewordenen Anpassung der Begriffe sowie der durch die Anwendung der ONR 22000:2004-12 an konkreten Bauvorhaben aufgetretenen Unstimmigkeiten war es erforderlich geworden, die ON-Regel zu überarbeiten. Insbesondere wurden Präzisierungen und Erleichterungen bei Brandmeldeanlagen für Wohngebäude vorgenommen sowie eine geeignete Löschanlage mit dem Schutzziel „Verhinderung des vertikalen Flammenüberschlages“ bei Gebäuden mit Wohnungen eingeführt.

Ergänzend und damit abweichend von der ON-Regel ONR 22000 wird in der OIB-Richtlinie 2 festgelegt, dass bei Vorhandensein einer automatischen Sprinkleranlage oder einer geeigneten Löschanlage zur Verhinderung der vertikalen Brandausbreitung im Parapetbereich von nichttragenden Außenwänden und Vorhangfassaden keine brandschutztechnischen Maßnahmen erforderlich sind.

Zu Punkt 11: Sondergebäude

In diesem Punkt werden all jene Gebäudetypen zusammengefasst, für die ein Brandschutzkonzept vorzulegen ist. Da für diese Gebäudetypen aufgrund ihrer Besonderheiten keine allgemein gültigen Anforderungen gestellt werden können, ist für jedes Bauvorhaben ein Brandschutzkonzept auszuarbeiten. Darin ist der Nachweis zu erbringen, dass nach dem Stand der Technik bzw. Wissenschaft der Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen durch Brand vorgebeugt sowie die Brandausbreitung eingeschränkt wird.

Dabei handelt es sich um Gebäude mit erhöhter Personenanzahl, bei denen unvorhersehbare Reaktionen der Besucher nicht ausgeschlossen werden können. Namentlich werden jene Versammlungsstätten angeführt, in denen sich mehr als 1.000 Personen aufhalten können.

Ebenso werden jene Gebäude angeführt, die bedingt durch ihre Nutzungsart (z.B. Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime) besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung der Personengefährdung bzw. zur Rettung und/oder Evakuierung von Personen mit eingeschränkter bzw. nicht vorhandener Mobilität fordern.

Bei den genannten Justizvollzugsanstalten ist die Problematik der grundsätzlich versperrt zu haltenden Türen zu beachten, die im Normalfall ein Flüchten verhindern sollen, im Brandfall aber ein enormes Risiko für die eingeschlossenen Personen darstellen.

Schließlich fallen noch all jene Gebäudetypen darunter, auf die die Anforderungen der OIB-Richtlinie 2 aufgrund des Verwendungszweckes oder der Bauweise nicht zur Gänze anwendbar sind, wie z.B. Messehallen, Sportstadien.